Lösungshinweise

Teil A
6. Wirtschafts- und Sozialkunde

1.

a) wirtschaftlich handeln muss man, da nur begrenzt Mittel zur Verfügung stehen, die die unbegrenzten Bedürfnisse befriedigen

b) Arbeit: Arbeitskräfte > gleitende Arbeitszeit
Boden: Standort > Parkplätze teilen, Abendvermietung von Konferenzräumen
Kapital: Papier doppelt beschreiben, elektronische Kommunikation > weniger Papier

c) ökonomisch = wirtschaftlich, ökologisch = umweltgerecht bzw. schonend: wenn Papier sparsam eingesetzt wird, wird auch die Umwelt geschont

d) Minimal: wenig Papierverbrauch für die interne Kommunikation
Maximal: mit vorhandenem Personal maximale Erfolge erzielen

e) emotional als Belohnung; traditionell aus Gewohnheit; wegen Werbung und Bedürfnisentstehung;

2. a)

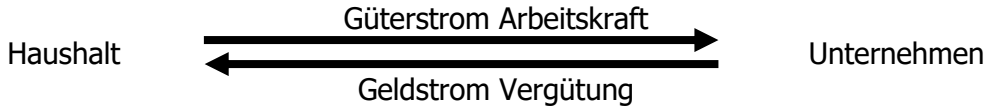

Kanzlei ist ein Unternehmen, welches Dienstleistungen anbietet (Güterstrom) und Arbeitskräfte beschäftigt und Lohn zahlt (Geldstrom)

b) Steuer wird z. B. auf alle Einkünfte (Arbeitnehmer, Unternehmer) erhoben und dient als Einnahme des Staates, mit denen Staatsaufträge bezahlt werden. Der Staat versucht, mit Steuererhöhungen und -senkungen den Geldumlauf zu beeinflussen und wirtschaftliche Ziele von gesamtstaatlicher Bedeutung zu erreichen.

c) Infrastruktur wie Internet, Straßen, Parkplätze
Sicherheit durch Polizei und unabhängige Justiz
Kindergärten und Schulen für die Kinder der Kanzleimitarbeiter
Bildung und Ausbildung für Fachkräfte

d) Anwalt als Freiberufler: selbständige Tätigkeit
Refa als Angestellte: unselbständige Tätigkeit
Eigentum der Büroräume > hier kann durch Vermietung Einkünfte erzielen
Einkünfte aus Kapitalanlagen (Zinsen) der Mitarbeiter oder Anwälte

3.

a) Grundrechte, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Pluralismus durch freie Wahlen, Gewaltenteilung, Selbstbestimmungsrecht,

b) Art. 1 Würde des Menschen ist unantastbar
Art. 2 Freie Persönlichkeitsentfaltung
Art. 3 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich
Art. 5 Meinungsfreiheit

c) Parlamentarische Demokratie, da der Deutsche Bundestag (das Parlament) vom Volk gewählt wird; Demokratie heißt Volkssouveränität; die Gesetzgebung erfolgt durch den vom Volk legitimierten Bundestag

d) China: nur eine Partei kann gewählt werden
Russland: eingeschränkte Opposition;
Türkei: eingeschränkte Pressefreiheit;
Syrien: keine frei gewählte Regierung

4.

a) Zusammenschluss von souveränen Ländern mit jeweils eigener Gesetzgebung und Organen unter Abgabe von Kompetenzen bzw. Zuständigkeiten an eine Zentraleinheit /Stelle

b) Ein Bundesstaat hat gemeinsame Gesetzgebung und Organe, <u>ein</u> Staatsgebiet und eine Staatsgewalt. Ein Staatenbund ist nur eine vertragliche Basis. Europa hat keine europäische Verfassung, Deutschland hat das für alle (Bund, Länder Bürger) Grundgesetz und Bundesorgane

c) <u>Vorteile:</u> regionale Besonderheiten können berücksichtigt werden wie z.B. Unterrichtsfächer; Bildungsvielfalt ist möglich

<u>Nachteile:</u> keine einheitlichen Bildungsstandards > Vergleichbarkeit ist schwierig bei Umzug ist es für Schüler evtl. schwer, in anderen Systemen weiter zu lernen

d) Art. 7 GG – Staatliche Aufsicht über das Schulwesen, Eltern bestimmen über Teilnahme am Religionsunterricht, Private Schulen sind erlaubt, müssen aber vom Staat genehmigt werden, der sie dann fördern und gleich behandeln muss, Bildung wird für alle kostenfrei ermöglicht

e) Exekutive/ausführende Gewalt: Kultusminister

5.

Unternehmensform	GbR	PartG.	GmbH
Spezielle gesetzliche Grundlage	BGB	PartGG	GmbHG
Startkapital	keine Vorschrift	keine Vorschrift	25.000 €.
Innenverhältnis begründet durch	schriftlicher oder mündlicher Vertrag, mind. konkludentes Handeln	schriftlicher Vertrag	Notariell beurkundeter Vertrag
Außenverhältnis begründet durch	erstes Geschäft	Eintrag in Partnerregister	Eintrag im Handelsregister Abteilung B
Haftung	jeder Gesellschafter unbeschränkt mit Privat- und Geschäftsvermögen, unmittelbar, gesamt-schuldnerisch.	jeder Gesellschafter mit Privat- u. Geschäftsvermögen; aber Beschränkung möglich § 8 PartGG	beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen

6.

a) § 247 (1) BGB; am 1.1. und am 1.7.
b) 3,12 % (Stand 01.07.2023)

c) Signalwirkung für alle Zinsen, die für Kredite kurz- und langfristig zu zahlen sind (Haushalte/Unternehmen an Bank) und die für Geldanlagen gezahlt werden (Banken an Unternehmen/ Haushalte) Staat berechnet Strafzinsen (Negativzinsen) für Banken, die bei der Bundesbank Geld einlegen

d) für die Berechnung von z.B. Verzugszinsen

e) Niedrige Zinsen sind gut für Haushalte beim Kauf von Gütern und beim Hausbau und gut für Investitionen der Unternehmen dadurch höhere Nachfrage; ggfls. steigende Inflationsrate. Ein höherer Geldumlauf, kurbelt das Wachstum an, aber kann schlecht für Sparer und Versicherungen sein. Renten; Misstrauen gegenüber dem Finanzmarkt und sog. Flucht in Sachwerte befördern, Steigende Preise, z.B. bei Mieten

7.

a) Energiesparlampen einsetzen und Licht ausschalten bei Nicht-Anwesenheit, Recyclingpapier verwenden, Probedrucke beidseitig oder auf Rückseite gebrauchten Papiers, Umstellen von Papier auf Elektronik

b) <u>Ausstieg Kohleabbau:</u> Arbeitslosigkeit in der Region, Strukturwandel nötig, Gefährdung der Stromversorgung bei zu schnellem Ausstieg

<u>Elektromobilität:</u> erfordert private Anschaffungen und ausgebaute Infrastruktur

8.

a) Bundesland: gesetzlicher Zusammenschluss der 16 unabhängigen deutschen Länder unter gemeinsamen Organen des Bundes und Übertragung von Rechten auf den Bund (GG)

Republik: Staatsoberhaupt (Bundespräsident) wird gewählt

Demokratie: Staatsgewalt geht durch freie Wahlen vom Volk aus, der Bundestag wird für 4 Jahre gewählt;

Gewaltenteilung: Trennung von Exekutive (vollziehende Gewalt der Regierung), Legislative (Gesetzgebung im Bundestag) und Judikative (Recht sprechende Gewalt der unabhängigen Gerichte)

b) Rede-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, freie Berichterstattung der Medien, freie Wahlen, konstruktives Misstrauensvotum, unabhängige Gerichtsbarkeiten, Grundrechte

c) <u>gesetzlich:</u> Kindergeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Leistungen aus Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
Pflichtzahlung nach Einkommen/Solidaritätsprinzip

<u>vertraglich:</u> Zusatzversicherungen, Haftpflichtversicherungen, kapitalbildende Versicherungen, vermögenssichernde Versicherungen wie Lebens-, KFZ-, Hausrat-, Rentenzusatzversicherungen
Durch Verträge je nach Leistungen/Bedingungen vereinbart (Äquivalenzprinzip)

9.

a) Herr Friedrich Merz: Bundeskanzler, wird durch die absolute Mehrheit des Bundestages gewählt

Herr Frank-Walter Steinmeier: Bundespräsident, wird durch die Bundesversammlung gewählt

b) Bundeskanzler: Gestaltung der Politik, Leitung der Regierung, Richtlinienkompetenz, Vertretung der Interessen Deutschlands im Ausland z.B. EU, UNO

Bundespräsident: Repräsentant Deutschlands, Ernennung der Bundesrichter, Minister und Kanzler, Unterzeichnung von Gesetzen, Begnadigungsrecht

c) Kanzler: Konrad Adenauer, Ludwig Erhard, Kurt Georg Kiesinger, Willy Brandt, Helmut Schmidt, Helmut Kohl, Gerhard Schröder, Angela Merkel, Olaf Scholz,

Präsidenten: Theodor Heuss, Heinrich Lübke, Gustav Heinemann, Walter Scheel, Karl Carstens, Richard von Weizsäcker, Roman Herzog, Johannes Rau, Horst Köhler, Christian Wulff, Joachim Gauck,

Lösungshinweise

Teil A

Allgemeine Aufgaben
9. Familien- und Erbrecht/Mietrecht

1. Der Grad der Verwandtschaft wird durch die Zahl der zwischen den Verwandten liegenden Geburten ermittelt, § 1589 Satz 3 BGB. In gerader Linie verwandt sind Personen, deren eine von der anderen abstammt, in Seitenlinie verwandt sind Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben Person abstammen, § 1589 Sätze 1 und 2 BGB.

Vater und Sohn sind daher im ersten Grad und in gerader Linie miteinander verwandt. Enkel und Großeltern wie auch Geschwister untereinander sind im zweiten Grad miteinander verwandt, erstere in gerader Linie, letztere in Seitenlinie. Cousin und Cousine sind vierten Grades in Seitenlinie miteinander verwandt.

Um die graduelle Verwandtschaft zweier Personen zu ermitteln, zählt man also die Geburten, die zwischen der ersten Person und dem ersten gemeinsamen Vorfahr der beiden liegen und von diesem wieder hinunter bis zur zweiten Person. Beispielsweise ist der Cousin der Sohn seines Vaters (erster Grad), dieser ist der Sohn des Großvaters (zweiter Grad). Der Großvater ist auch schon der erste gemeinsame Vorfahr von Cousin und Cousine, weshalb von diesem wieder abwärts gezählt wird. Der Großvater ist der Vater der Mutter der Cousine (dritter Grad) und die Cousine die Tochter ihrer Mutter (vierter Grad).

Onkel und Neffe sind daher dritten Grades in Seitenlinie miteinander verwandt, da gemeinsamer Vorfahr die Eltern des Onkels und die Großeltern des Neffen sind. Dazwischen liegen die Geburt des Onkels, die Geburt des Bruders also des Vaters des Neffen und die des Neffen selbst.

2. Halbbürtige Geschwister haben einen gemeinsamen Elternteil.

3. Schwägerschaft ist das Verhältnis eines Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten. Linie und Grad der Schwägerschaft richten sich nach der jeweiligen Verwandtschaft, § 1590 BGB.

4. Scheidungsantrag anhängig durch Einreichen der Antragsschrift bei Gericht

alt: § 622 ZPO;
neu: § 124 FamFG (zusätzliche Anforderungen bei Scheidungsantrag: § 133 FamFG)

Scheidungsantrag rechtshängig mit Zustellung an die Gegenseite: §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO

5. Antragsteller und Antragsgegner

6. Die Berechnung der Ehezeit ist wichtig für den Versorgungsausgleich geregelt in § 1587 Abs. 2 BGB.

Beginn der Ehezeit: Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde.
Ende der Ehezeit: Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages vorausgeht.

7. Ja, weil es sich um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft handelt, bei dem Stellvertretung nicht zulässig ist.

8. § 137 Abs. 2 Nr. 1 - 4 FamFG
Versorgungsausgleich, Unterhalt, Wohnungszuweisung/Hausrat, Güterrecht

§ 137 Abs. 3 FamFG
Kindschaftssachen: elterliches Sorgerecht, Umgangsrecht

9. 2,0 Gerichtsgebühren

10. a) Titel, Klausel, Zustellung, Antrag
b) ja, gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FamFG
c) Grundsätzlich ist nach § 87 Abs. 2 FamFG die vorherige zumindest die gleichzeitige- Zustellung des Titels mit der Zwangsvollstreckung notwendig. Ausnahmsweise kann das Gericht nach § 53 Abs. 2 FamFG anordnen, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung <u>vor</u> Zustellung zulässig ist, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht.

11.

a) Leistungsklage, Feststellungsklage, Gestaltungsklage

Leistungsklage: Kläger begehrt eine bestimmte Leistung,
(z. B. Zahlung eines Geldbetrages, Herausgabe eines Pkw)

Feststellungsklage: Kläger begehrt die Feststellung, ob ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht.

Gestaltungsklage: Kläger begehrt eine Rechtsänderung

b) Scheidungsantrag = Gestaltungsklage/-antrag

c) Antrag auf Zahlung von Kindesunterhalt = Leistungsklage/-antrag

12.

a) Antrag eines oder beider Ehegatten, § 1564 Abs. 1 BGB, Ehe ist gescheitert, § 1565 Abs. 1 BGB, grds. Trennungsjahr und einvernehmliche Scheidung, § 1566 Abs. 1 BGB oder drei Jahre Getrenntleben wenn, anderer Ehegatte der Scheidung nicht zugestimmt hat, § 1566 Abs. 2 BGB. Ausnahmsweise bei kürzerem als einjährigem Getrenntleben Scheidung möglich, wenn Fortsetzung der Ehe dem Antragsteller aus Gründen, die in er Person des anderen Ehegatten liegen unzumutbar ist, § 1565 Abs. 2 BGB.

b) Nach der Scheidung hat die Ehefrau Anspruch auf Scheidungsunterhalt, §§ 1569 ff. BGB, wenn einer der dort genannten Unterhaltstatbestände auf sie zutrifft, sie bedürftig ist, ihr Ex-Mann leistungsfähig und keine anderen Gründe den Anspruch ausschließen. Entschei-

dend für die Bemessung des Anspruchs sind die Lebensverhältnisse der Ehegatten während der Ehe.

c) Die elterliche Sorge wird vom Gericht auf Antrag einem Elternteil zugeteilt, wenn die Eltern getrennt leben, § 1671 Abs. 1 BGB.

13. Durch den Versorgungsausgleich wird gewährleistet, dass der während der Ehe weniger oder gar nichts verdienende Ehegatte, auch nach der Ehe einen gerechten Anteil an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten erhält, §§ 1587 ff BGB.

14. Der Anspruch auf Scheidungsunterhalt entfällt, wenn keiner der Unterhaltstatbestände mehr zutrifft, die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten entfallen ist, der Unterhaltsverpflichtete nicht mehr leistungsfähig ist oder ein anspruchsausschließender Grund vorliegt.

15. Auf Verwandtenunterhalt kann ebenso wenig für die Zukunft verzichtet werden, § 1614 Abs. 1 BGB wie auf den Unterhalt des getrennt lebenden Ehegatten, §§ 1361 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 1614 Abs. 1 BGB. Auf den Ehescheidungsunterhalt kann man hingegen verzichten.

16.

	Ehemann	Ehefrau
Anfangsvermögen	100.000 €	20.000 €
Endvermögen	300.000 €	40.000 €
Hinzuzurechnen	100.000 € § 1375 II 1 Ziff. 1 BGB	
Zugewinn	300.000 €	20.000 €

€ 300.000 minus € 20.000 geteilt durch zwei ergibt den Zugewinnanspruch der Ehefrau, § 1378 Abs. 1 BGB, also € 140.000.

17.

a) die ordentliche Kündigung ist ohne Grund innerhalb der Frist des § 580 a Abs. 2 BGB möglich, also spätestens am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres. Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach § 543 BGB.

b) Die Kündigungsfrist des Vermieters richtet sich ebenfalls nach § 580 a Abs. 2 BGB, § 573 ist auf Gewerberaummietverhältnisse nicht anwendbar, weshalb er dafür auch keinen besonderen Grund braucht.

c) Nein, dies sieht § 580 a Abs. 2 BGB nicht vor.

18.

a) Die einstweilige Verfügung ist durch die Partei zuzustellen, §§ 936 in Verbindung mit § 922 Abs. 2 ZPO.

b) Vollziehung der einstweiligen Verfügung ist grundsätzlich nur wirksam, wenn die Zustellung spätestens eine Woche nach der Vollziehung und noch vor Ablauf der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO erfolgt, §§ 936 i. V. m. § 929 Abs. 3 ZPO.

19. Durch den Pflichtteil erhält der Abkömmling des Erblassers, der aufgrund einer Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den durch die Verfügung eingesetzten Erben.

a) Pflichtteilsberechtigt sind nur die Abkömmlinge des Erblassers, § 2303 Abs. 1 BGB, sowie seine Eltern und sein Ehegatte, § 2303 Abs. 2 BGB.

b) Pflichtteilsschuldner ist der eingesetzte Erbe.

c) Der Zusatzpflichtteil stockt das dem Pflichtteilsberechtigten zugewandte oder vererbte Erbgut bis zur Höhe seines Pflichtteils auf, § 2305 BGB.

20. Der Erbverzicht ist ein besonderer erbrechtlicher Verfügungsvertrag, durch den Verwandte oder der Ehegatte des Erblassers ihm gegenüber, also zu seinen Lebzeiten, auf das gesetzliche Erbrecht verzichten, § 2346 BGB. Die Erbausschlagung kann erst nach dem Erbfall erklärt werden und führt dazu, dass der Ausschlagende so betrachtet wird, als hätte es ihn nie gegeben (§ 1942 BGB).

21. Der gesetzliche Erbteil der Ehefrau beliefe sich auf ½, da die Schwester nur Verwandte zweiter Ordnung ist, §§ 1931 Abs. 1 Satz 1, 1925 Abs. 1 BGB. Hinzu käme der Zugewinnausgleichsanspruch aus § 1371 Abs. 1 BGB in Höhe eines Viertels. Das gesetzliche Erbteil hätte also dreiviertel betragen, der Pflichtteil 3/8 des Nachlasses. Der Zusatzpflichtteil beträgt gemäß § 2305 BGB daher 1/8 von € 400.000, also € 50.000.

22. E wird Erbe zu 1/2, §1931 Abs. I Satz 1 BGB. Neben ihr erben die verbleibenden Erben der dritten Ordnung, also die Großmutter mütterlicherseits 1/4, § 1926 Abs. 3 Satz 2 BGB, der Großvater väterlicherseits 1/8, § 1926 Abs. 2 BGB. Gemäß § 1926 Abs. 3 Satz 1 BGB hätte K auch ein 1/8 geerbt, allerdings gilt dies nur, wenn kein Ehegatte mehr existiert, § 1931 Abs. 1 Satz 2 BGB. E erhält also auch das 1/8 von K; insgesamt erbt sie 5/8.

23. Dieses Testament entspricht den Formanforderungen von § 2247 Abs. 1 BGB. Solange Müller noch bei klarem Verstand war, als er das Testament schrieb, ist dieses daher auch wirksam. Entscheidend ist allein, dass er es eigenhändig ge- und unterschrieben hat.

24.

a) Das erste Testament hat E durch den Erbvertrag mit T widerrufen, sodass diese Alleinerbin wird, § 2289 Abs. 1 Satz 1 BGB. K hat als Vermächtnisnehmer einen schuldrechtlichen Anspruch gegen T auf Übereignung der Briefmarkensammlung. S ist zwar nicht Erbe, hat aber gem. §§ 2303 ff. BGB einen schuldrechtlichen Anspruch gegen T auf Auszahlung seines Pflichtteils.

b) Erbe bleibt die T, da E den Erbvertrag nur mit ihrer Zustimmung widerrufen kann, § 2291 Abs. 1 Satz 2 BGB. Hingegen könnte das im Erbvertrag getroffene Vermächtnis zugunsten des K durch das Neue Testament entfallen, da es sich dabei um eine Verfügung handelt, die nicht zwingend an der Wirkung von § 2291 Abs. 1 Satz 2 BGB teilnimmt und wie jedes Testament gem. § 2253 BGB widerrufen werden kann, § 2299 Abs. 1 und 2 BGB. Dies ist allerdings nur anzunehmen, wenn das Vermächtnis nicht Teil des vertraglichen Gegen-

seitigkeitsverhältnisses ist. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB. Da das Vermächtnis zugunsten des Ehegatten der T bestand, ist wohl eher davon auszugehen, dass das Vermächtnis Teil des vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnisses ist und deshalb auch nicht frei widerruflich.

25.

a) Die Ehefrau würde alles erben, also 4.200.000 €. Der Sohn ist als später Versterbender gemäß §§ 1923 Abs. 1, 1930 BGB Alleinerbe des Vaters. Seine Ehefrau erbt zunächst ½ neben B als Erben der dritten Ordnung, §§ 1931 Abs. 1 Satz 1, 1926 Abs. 1 BGB. Gemäß § 1931 Abs. 1 Satz 2 BGB erbt sie aber auch die andere Hälfte des Erbes, da der Bruder ihres Schwiegervaters nur ein Abkömmling der Großeltern ihres verstorbenen Mannes ist. Dessen Anteil hätte wegen § 1926 Abs. 4 BGB die Hälfte betragen.

b) Stirbt zuerst der Sohn, erbt seine Ehefrau zunächst wegen § 1931 Abs. 1 die Hälfte, da der Vater nur Erbe zweiter Ordnung ist, § 1925 Abs. 1 BGB. Hinzu kommt der pauschalierte Zugewinnausgleich gemäß § 1371 Abs. 1 BGB, also ein weiteres Vier- tel. Den Rest erbt zunächst der Vater und nach dessen Tod sein Bruder. Auch die 4 Millionen erbt der Bruder allein. Dass der Sohn verheiratet war, spielt dabei keine Rolle mehr. Die Ehefrau würde daher nur 150.000 €, der Bruder 4.050.000 € erben.

26. Ja, wer lebt und rechtsfähig ist, kann auch erben, § 1923 Abs. 1 BGB. Die Erbfähigkeit ergibt sich aus der allgemeinen Rechtsfähigkeit.

27. Ja, da die Stadt Bautzen als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Rechtssubjekt ist, also Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

28. Nein, Tiere sind keine Rechtssubjekte, vgl. § 90 a BGB. Sie können daher auch nichts erben. Möglich wäre es allenfalls, zugunsten des Tieres eine Stiftung zugründen, die den Zweck hat, den Pudel bis zum Tode zu versorgen.

Lösungshinweise

Teil A
Allgemeine Aufgaben
10. Zwangsvollstreckung

1. Titel, Klausel, Zustellung, Antrag

2. Urteil, Kostenfestsetzungsbeschluss, gerichtlicher Vergleich, Vollstreckungsbescheid, notarielle Urkunden

3. Gerichtsvollzieher, Prozessgericht 1. Instanz, Vollstreckungsgericht, Grundbuchamt

4. vgl. Inhaltsverzeichnis zum Achten Buch der ZPO

5. vgl. § 811 ZPO, bzgl. Geldforderungen §§ 850 ff. ZPO

6. Der Gläubiger kann einen Durchsuchungsanordnung (§ 758a ZPO) beantragen, mit dem der GV im Notfall die Wohnung auch aufbrechen lassen kann. Eine andere Möglichkeit ist ein Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft (§ 802 c ZPO). Erscheint der Schuldner nicht zu diesem Termin beim Gerichtsvollzieher, kann auf Antrag des Gläubigers ein Haftbefehl (§ 802 g ZPO) ergehen.

7. Der Gläubiger muss einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beim Vollstreckungsgericht beantragen. Dieses verbietet dem Drittschuldner, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Pfändung eines Herausgabeanspruchs gegen einen Dritten, Pfändung von Arbeitslohn beim Arbeitgeber, Pfändung von Bankgut- haben, Pfändung sonstiger Zahlungsansprüche gegen Dritte wie z. B. Mieter des Schuldners.

8. Es müssen die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen. Das Verfahren beginnt mit einem entsprechenden Antrag des Gläubigers (§ 802 c ZPO), ggf. Ablauf der Zweijahresfrist, § 802 d ZPO; Für die Abnahme der eides- stattlichen Versicherung ist allein und ausschließlich der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz hat, § 802e ZPO.

9. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist ein Titel gemäß § 794 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO. Aus ihm kann aber auch erst vollstreckt werden, wenn eine Klausel erteilt ist, § 724 ZPO, der Beschluss zugestellt ist, § 750 ZPO sowie eine zweiwöchige Wartefrist gem. § 798 ZPO verstrichen ist.

10.

a) Zuständig ist der Gerichtsvollzieher, im Amtsgerichtsbezirk des Wohnsitzes des Schuldners, also des Amtsgerichts Zwickau.

b) Für Vollstreckungen in Forderungen ist das Vollstreckungsgericht zuständig, § 828 Abs. 1 ZPO und zwar gemäß Abs. 2 das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, also an seinem Wohnsitz, wieder das AG Zwickau.

c) Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück kann durch Eintragung einer Zwangshypothek erfolgen, für die das Grundbuchamt Zwickau zuständig ist, § 13 GBO. Die Anordnung der Zwangsversteigerung, § 15 ZVG, und der Zwangsverwaltung, §§ 146 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 ZVG, fallen in die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts, also des Amtsgerichts Zwickau.

11. Gemäß § 845 Abs. 1 ZPO hat RA Schlau die Möglichkeit in Form eines vorläufigen Zahlungsverbotes, schon vor der Pfändung auf Grund des vollstreckbaren Titels durch den Gerichtsvollzieher den Drittschuldner Gold-Bank und den Schuldner Böse zu benachrichtigen, dass die Pfändung unmittelbar bevorsteht. Mit Zustellung dieser Benachrichtigung darf der Drittschuldner Gold-Bank nicht mehr an den Schuldner Herrn Böse bezahlen und der Schuldner Böse hat sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Die Benachrichtigung an den Drittschuldner Gold- Bank hat die Wirkung eines Arrests, § 845 Abs. 2 ZPO.

RA Schlau muss folgendes beachten: Wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Benachrichtigung an den Drittschuldner Gold-Bank die Pfändung in Form eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erwirkt, verliert der Arrest seine Wirkung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung, § 845 Abs. 2 S. 2 ZPO. Das bedeutet, dass RA Schlau sofort nach Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes auch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen muss, damit dieser noch innerhalb der Monatsfrist zugestellt wird. Wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erst nach der Monatsfrist zugestellt, ist die Pfändung zu spät erwirkt und der Drittschuldner kann nach Ablauf der Monatsfrist wieder an den Schuldner Böse bezahlen.

12. Gem. § 803 ZPO erfolgt die Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen durch Pfändung. Die Pfändung der beweglichen Sachen (Gemälde) erfolgt durch den GV Fleißig gem. § 808 Abs. 2 S. 1 u. 2 durch das Anlegen eines Pfandsiegels oder gem. § 808 Abs. 1 durch Besitzübernahme. Gemäß § 808 Abs. 1 ZPO darf Gerichtsvollzieher Fleißig die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners Trostlos befindlichen körperlichen Sachsen durchführen. Das Gemälde befindet sich in jedem Fall im Gewahrsam des Schuldners Trostlos, da es in seiner Wohnung hängt. GV Fleißig darf nur Gegenstände nicht mitnehmen, die offensichtlich nicht dem Schuldner gehören können. Dies ist bei einem Gemälde jedoch nicht der Fall. GV Fleißig hat also richtig entschieden.

Der Freund von Schuldner Trostlos hat jedoch die Möglichkeit, sich im Wege der Drittwiderspruchsklage gem. § 771 Abs. 1 gegen die Zwangsvollstreckung bzw. Pfändung zu wehren.

13. § 811 ZPO regelt, welche Sachen unpfändbar sind. Gem. § 811 Abs. 1 Nr. 5 fallen hierunter Sachen, die der Schuldner zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit benötigt. Es ist unstreitig, dass ein Handelsvertreter zur Ausübung seiner Tätigkeit ein Pkw. benötigt. Der GV darf den Pkw also nicht pfänden. Der Schuldner dürfte insoweit mit seinen Protesten Erfolg haben.

a) Der RA hat jedoch die Möglichkeit, gem. § 811a ZPO einen Antrag auf Zulassung der Austauschpfändung beim zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen. Eine Aus-

tauschpfändung kann durch das Überlassen eines Ersatzstückes oder das Überlassen des erforderlichen Geldbetrages zur Beschaffung des Ersatzstückes erfolgen. Im vorliegenden Fall müsste dies also ein Pkw sein. Die Austauschpfändung ist zuzulassen, wenn zu er- warten ist, dass der Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich über- steigt.

Gem. § 811b ZPO kann auch eine vorläufige Austauschpfändung erfolgen, wenn zu er- warten ist, dass das Vollstreckungsgericht die Austauschpfändung zulässt. Dies bedeutet, dass der Gerichtsvollzieher ohne vorherige Entscheidung des Gerichts die Austauschpfändung durchführen kann.

b) Der Schuldner wird zunächst nicht verhindern können, dass der GV ein Pfandsiegel auf seinen Pkw anbringt. Der Schuldner hat aber die Möglichkeit, sich gegen diese Pfändung mit Hilfe einer Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gem. § 766 ZPO zur Wehr setzen. Die Erinnerung ist beim zuständigen Vollstreckungsgericht einzulegen.

Wenn das Gericht positiv entscheidet, wird der GV das Pfandsiegel wieder entfernen müssen.

14. Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht (§§ 802f Abs. 6, § 802k Abs. 1 ZPO) und leitet einen Ausdruck unverzüglich dem Gläubiger zu. Die Vermögensverzeichnisse werden vom zentralen Vollstreckungsgericht elektronisch verwaltet und können vom Gerichtsvollzieher (§ 802 d ZPO) abgerufen werden.

RA kann gem. Anlage zu § 850 c ZPO einen monatlichen Betrag in Höhe von € 536,28 pfänden. Der darüberhinausgehende Betrag ist unpfändbar.

15.

a) Belastungen von Grundstücken sind im Grundbuch verzeichnet. Das Grundbuch wird beim Amtsgericht (Grundbuchamt) geführt, § 1 GBO. Bei berechtigtem Interesse kann man gem. § 12 GBO Grundbucheinsicht beantragen und erhält eine Abschrift.

b) Gem. § 12 GBO ist die Einsicht des Grundbuches jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Kann die Nachbarin ein berechtigtes Interesse nachweisen, z. B. nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten, so wird Sie Einsicht ins Grundbuch erhalten.

c) Angaben zum Eigentümer des Grundstückes finden sich in Abteilung I des Grundbuches, Informationen zu Belastungen mit Grundpfandrechten finden sich in Abteilung III des Grundbuches.

Lösungshinweise

Teil A

Allgemeine Aufgaben 11. Gebühren

1.
Gegenstandswert: 4.500,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	434,20 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	400,80 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	835,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	855,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	162,45 €
Gesamtbetrag	**1.017,45 €**

2.

Gegenstandswert: 2.400,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	288,60 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	266,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	555,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	575,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	109,25 €
Gesamtbetrag	**684,25 €**

3.

Gegenstandswert: 3.400,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	361,40 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	333,60 €
1,0 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	278,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	973,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	993,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	188,67 €
Gesamtbetrag	**1.181,67 €**

4.

Gegenstandswert: 2.280,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	288,60 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	266,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	555,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	575,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	109,25 €
Gesamtbetrag	**684,25 €**

5.

Gegenstandswert: 2.300,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	288,60 €
0,5 Terminsgebühr § 13 RVG, Nrn. 3105, 3104 VV RVG	111,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	399,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	419,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	79,72 €
Gesamtbetrag	**499,32 €**

6.

Gegenstandswert: 14.000,00 €

1,6 Verfahrensgebühr, § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.148,80 €
1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	861,60 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.010,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.030,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	385,78 €
Gesamtbetrag	**2.416,18 €**

Achtung: Lesen Sie Nr. 3203 genau durch!!! „Wahrnehmung nur eines Termins, in dem eine Partei oder ein Beteiligter**, im Berufungsverfahren der Berufungskläger**, ...nicht erschienen ..."

In unserem Fall ist der Berufungsbeklagte nicht erschienen. Es gibt also die volle Terminsgebühr.

7.

a) Rechtsanwalt Schlau kann seinem Mandanten Frohsinn keine Vergütung für die Gehörsrüge in Rechnung stellen, da die Gehörsrüge gem. § 19 Abs. 1 Nr. 5 zum durchgeführten Verfahren gehört und durch die Verfahrensgebühr der Hauptsache abgegolten ist.

b)

Gegenstandswert: 4.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	361,40 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	333,60 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	695,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	715,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	135,85 €
Gesamtbetrag	**850,85 €**

8.
Gegenstandswert: 4.000,00 €

0,5 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3330 VV RVG	139,00 €
0,5 Terminsgebühr, § 13 RVG, Nr. 3331 VV RVG	139,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	278,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	298,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	56,62 €
Gesamtbetrag	**354,62 €**

9.

Gegenstandswert: 29.700,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.241,50 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1.146,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.387,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.407,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	457,43 €
Gesamtbetrag	**2.864,93 €**

10.

Selbständiges Beweisverfahren:

Gegenstandswert: 29.700,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.241,50 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1.146,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.387,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.407,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	457,43 €
Gesamtbetrag	**2.864,93 €**

Hauptsacheverfahren:

Gegenstandswert: 29.700,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.241,50 €
abzüglich 1,3 Verfahrensgebühr gem. Vorbemerkung 3 Abs. 5 Wert 29.700,00 €	-1.241,50 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1.146,00 €
1,0 Einigungsgebühr 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	955,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.101,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.121,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	402,99 €
Gesamtbetrag	**2.523,99 €**

11.

Gegenstandswert: 50.000,00 €

1,0 Verfahrensgebühr, Antrag auf Erlass Mahnbescheid § 13 RVG, Nr. 3305 VV RVG	1.662,70 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.682,70 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	319,71 €
Gesamtbetrag	**2.001,71 €**

12.

Gegenstandswert: 8.880,00 €

1,0 Verfahrensgebühr, Antrag auf Erlass Mahnbescheid § 13 RVG, Nr. 3305 VV RVG	558,00 €
Gegenstandswert: 7.080,00 €	
0,5 Verfahrensgebühr, Antrag auf Erlass Vollstreckungsbescheid § 13 RVG, Nr. 3308 VV RVG	251,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	809,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	829,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	157,51 €
Gesamtbetrag	**986,51€**

13.

Vergütung für RA Sonntag:

Gegenstandswert: 8.880,00 €

1,0 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 3305 VV RVG	558,00 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettosumme	578,00 €
19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	109,82 €
Bruttosumme	**687,82 €**

Gegenstandswert: 8.880,00 €

1,0 Verfahrensgebühr, Antrag auf Erlass Mahnbescheid § 13 RVG, Nr. 3305 VV RVG	558,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	578,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	109,82 €
Gesamtbetrag	**687,82 €**

Vergütung für RA Montag:

Gegenstandswert: 8.880,00 €

0,5 Verfahrensgebühr, Widerspruch gegen Mahnbescheid § 13 RVG, Nr. 3307 VV RVG	279,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	299,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	56,81 €
Gesamtbetrag	**355,81 €**

14.

Der Rechtsanwalt hat die Möglichkeit seine Vergütung im Rahmen eines Vergütungsfestsetzungsverfahrens nach § 11 RVG titulieren zu lassen. Hierfür muss er einen Antrag beim Gericht des ersten Rechtszuges stellen. Dies geht erst, wenn die Vergütung fällig ist. Die Vergütung ist gem. § 8 Abs. 1 RVG fällig, wenn die Angelegenheit beendet ist. Im vorliegenden Fall ist die Angelegenheit gem. § 8 Abs. 1 S. 2 mit Ende des Rechtszuges beendet.

15.

a) a) 1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG
b) b) 0,5 Terminsgebühr gem. Nr. 3105 VV RVG
c) c) 1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG
d) d) 1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG
e) e) 1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG
f) f) 0,5 Terminsgebühr gem. Nr. 3105 VV RVG
g) g) 0,5 Terminsgebühr gem. Nr. 3105 VV RVG
h) h) 1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG
i) i) 1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG
j) j) keine Terminsgebühr
k) k) 1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG

16.

a) <u>Klageeinreichung bei 3 Mandanten:</u>

1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 3100 VV RVG
0,3 Erhöhungsgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 1008 VV RVG <u>Klageeinrei-</u>

<u>chung bei 7 Mandanten:</u>

1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 3100 VV RVG
1,8 Erhöhungsgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 1008 VV RVG

b) <u>Berufungseinlegung für 2 Mandanten:</u>

1,6 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 3200 VV RVG
0,3 Erhöhungsgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 1008 VV RVG

<u>Berufungseinlegung für 9 Mandanten:</u>

1,6 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 3200 VV RVG
2,0 Erhöhungsgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 1008 VV RVG

c) <u>Protokollierung eines nicht rechtshängigen Anspruchs im Klageverfahren der 1. Instanz für 4 Mandanten:</u>

0,8 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG
0,9 Erhöhungsgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 1008 VV RVG

Protokollierung eines nicht rechtshängigen Anspruchs im Klageverfahren der 1. Instanz für 6 Mandanten:

0,8 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG
1,5 Erhöhungsgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 1008 VV RVG

d) Protokollierung eines nicht rechtshängigen Anspruchs im Berufungsverfahren für 2 Mandanten:

1,1 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 3201 Nr. 2 VV RVG
0,3 Erhöhungsgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 1008 VV RVG

Protokollierung eines nicht rechtshängigen Anspruchs im Berufungsverfahren für 12 Mandanten:

1,1 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 3201 Nr. 2 VV RVG
2,0 Erhöhungsgebühr gem. §§ 2, 13 i. V. m. Nr. 1008 VV RVG

17.

a) Es entsteht keine Erhöhungsgebühr, da die Aktiengesellschaft als juristische Person ein Auftraggeber ist.

b) Es entsteht keine Erhöhungsgebühr, da keine Gegenstandsidentität vorliegt. Jedes Unfallopfer hat seinen individuellen Anspruch. Die Werte werden addiert (§ 22 Abs. 1 RVG).

c) Es entsteht eine Erhöhungsgebühr, da die Erbengemeinschaft nicht rechts- und parteifähig ist.

d) Es entsteht keine Erhöhungsgebühr, da er die Arbeitnehmer nicht in derselben Angelegenheit vertritt. Die Kündigungsschutzklage muss für jeden Arbeitnehmer ein- gereicht werden.

e) Es entsteht keine Erhöhungsgebühr, da die KG rechts- und parteifähig ist.

f) Es entsteht eine Erhöhungsgebühr, da mehrere Personen als Gesamtschuldner in derselben Angelegenheit vertreten werden.

g) Es entsteht eine Erhöhungsgebühr, da sich die Klage sowohl gegen die OHG und die beiden Gesellschafter richtet. Jeder einzelne muss sich also gegen die Klage verteidigen, wobei es sich um dieselbe Angelegenheit handelt.

h) Es entsteht keine Erhöhungsgebühr, da auch minderjährige Kinder selbständige Auftraggeber sind.

i) Hier entscheidet der Auftrag. Vertritt RA R nur 6 Eigentümer der Wohnungsgemeinschaft (die beispielsweise aus 20 Eigentümern besteht), so erhält er eine Erhöhungsgebühr. Vertritt RA R 6 Eigentümer einer Wohnungseigentümergemeinschaft (die aus nur den 6 Eigentümern besteht), so erhält er keine Erhöhungsgebühr, da er die Wohnungseigentümergemeinschaft als Verband vertritt.

Lösungshinweise

Teil A
Allgemeine Aufgaben
12. Internationales Recht

1. Erster Grundsatz ist, dass (aus deutscher Sicht) ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vorliegen muss. Ein weiterer Grundsatz ist die Frage nach dem anwendbaren (materiellen) Recht, die sog. Qualifikation. Zu den Grundsätzen gehört auch, dass ein anderes nationales Recht nicht angewendet werden darf, wenn es den Grundsätzen des deutschen Rechts fundamental widerspricht/entgegensteht (ordre public – Art. 6 EGBGB).

3. Ja – das BGB gilt in Deutschland für Kaufrecht, auch wenn der Käufer ein Nicht-EG-Staatsangehöriger ist. Anders nur, wenn die Parteien des Kaufvertrages die Anwendung eines anderen Rechts vereinbaren oder aus gesetzlichen Gründen ein anderes/bestimmtes Recht zwingend vorgeschrieben ist (selten!).

4. Ja – es gibt die freie Wahl eines Rechts, zu dem die Parteien eine Verbindung aufweisen (Rechtswahlfreiheit Art. 3 VO Rom I).

5. Zuständig ist das Gericht des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaates ist – hier also Bordeaux Art 3 ff. VO Rom II.

6. Die Anwendung materiellen Scheidungsrechts richtet sich nach der VO Rom III. Es ist also deutsches Recht anzuwenden.

7. Nach Art. 8 der VO Rom III ist auf die Ehescheidung das Recht des gemeinschaftlichen Aufenthalts anzuwenden. Damit gilt italienische Scheidungsrecht gleichgültig ob das Verfahren in Italien oder vor dem Familiengericht in Berlin Schöneberg durchgeführt wird.

8. Das auf einen Erbfall anwendbare Recht richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser (der Verstorbene) tatsächlich seinen letzten dauerhaften Aufenthalt hatte (Lebensmittelpunkt). Im Beispielsfall war dies Spanien, so dass spanisches Erbrecht sowohl für seinen Nachlass in Spanien wie auch in Deutschland Anwendung findet. Wenn spanisches Erbrecht dann z. B. für Immobilien in Deutschland die Anwendung deutschen Rechts vorschreibt (lex rei sitae), dann ist insoweit deutsches Recht anzuwenden.

Teil A

13. beA

1. Ein elektronisches Dokument gilt als zugegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist.

2. Es ist zu prüfen, ob die automatisierte Eingangsbestätigung (§ 130 Abs. 5 S. 2 ZPO) des Gerichts vorliegt, die Übermittlung vollständig ist (Wurden die richtigen Dokumente versandt?) und die Qualität der Übermittlung erfolgreich war.

3. Ein elektronisches Dokument gilt am dritten Tag nach der Absendung an den Empfänger als zugestellt, wenn ein eEB bis zu diesem Tag nicht zugegangen ist.

4. Wenn er länger als eine Woche seinen Beruf nicht ausüben kann oder er sich länger als zwei Wochen von seiner Kanzlei entfernen will.

5. Der Vertreter muss zumindest befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekenntnisse (eEB) abzugeben bzw. zu verweigern.

6. Ja, wenn ein elektronisches Dokument von Anwalt zu Anwalt zugestellt wird, muss nach § 195 Abs. 1 S. 2 ZPO ein eEB angefordert werden.

7. Ja, die aktive Nutzungspflicht betrifft auch das Mahnverfahren, wenn der Antragssteller durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

8. Das Formular erzeugt eine EDA-Datei (= Elektronischer Daten-Austausch), die dem Gericht mittels beA übersandt wird. Die EDA-Datei ist eine maschinenlesbare Datei, die nicht geöffnet werden kann.

9. Auch Zwangsvollstreckungsaufträge sowie Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses müssen per beA eingereicht werden.

10. Nur bei einem Vollstreckungsbescheid bis 5.000 € reicht eine Übermittlung per beA aus. Bei Vollstreckungsbescheiden über 5.000 € und anderen Vollstreckungstiteln sind die Originale per Post nachzureichen.

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall F (Eigentum beweglicher Sachen)
3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

a) ZV erfolgt gem. § 883 ZPO, der GVZ nimmt dem Schuldner die Sache weg und übergibt sie an den Gl.

b) Titel, Klausel, Zustellung, ZV-Auftrag

c) c) GVZ, § 753, § 883 ZPO

02

a) Erinnerung, § 766 Abs. 2 ZPO

b) Nein

c) Er beantragt eine weitere vollstreckbare Ausfertigung, § 733 ZPO. Die weitere vollstrb. Ausfertigung ist als solche zu bezeichnen, der Gegner wird davon in Kenntnis gesetzt bzw. kann vorher gehört werden.

03

a) GVZ ist grundsätzlich befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, § 758 ZPO. Ohne Einwilligung des Schuldners benötigt er dazu eine Durchsuchungsanordnung, § 758a ZPO.

b) Ankündigung eines neuen Termins zur Vollstreckung.

04

a) Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme E.V., § 883 Abs. 2 ZPO beauftragen.

b) Der Gläubiger muss den Herausgabeanspruch des FF gegen seinen Freund pfänden und sich überweisen lassen (§ 886 ZPO).

05

a) Nein, § 808 Abs. 1 ZPO, es fehlt an einer Gewahrsamsvermutung zugunsten des Mitbewohners.

b) Entweder der GVZ klärt die Sache vor Ort auf oder er kann erst einmal nicht vollstrecken, beide Fahrräder „vorsichtshalber" mitnehmen ist nicht möglich. Der GVZ hat zu Protokoll zu nehmen, dass der Titel so nicht zur Vollstreckung geeignet ist, da das Fahrrad nicht identifizierbar ist.

06

GVZ kann versuchen, die Sache bei der Freundin zu pfänden, dazu muss sie aber herausgabebereit sein, § 809 ZPO.

07

a) Ja, wegen § 809 ZPO.

b) Pfändung des Herausgabeanspruches, § 886 ZPO.

08

zivilrechtlich: unerlaubte Handlung, Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB.
strafrechtlich: Vollstreckungsvereitelung, § 288 StGB

09

a) Umschreibung der Vollstreckungsklausel § 727 Abs. 1 ZPO, Antrag beim Prozessgericht.

b) Erbschein, der Mutter als Erbin ausweist (eigenes Antragsrecht nach § 792 ZPO), Original vom Titel.

c) Rechtspfleger, § 20 Nr. 17 RPflG.

10

Nein, analog § 819 ZPO.

---

4. Gebührenrecht

Ausgangsfall

Die Vergütung wird entsprechend der mit Frau Steinert getroffenen Gebührenvereinbarung abgerechnet. Sollte keine vorliegen, darf maximal eine Gebühr von 190,00 € geltend gemacht werden gem. § 34 Abs. 1. (zuzüglich 19 % Ust. = 226,10 €)

01

Gebühr für umfangreiche Beratung gem. § 34 Abs.1	250,00 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	270,00 €
darauf bereits erhalten	./. 190,00 €
verbleiben	80,00 €
19 % USt. gem. Nr. 7008 VV RVG	15,20 €
zu zahlender Betrag	**95,20 €**

02

a)

Gegenstandswert: 290.000,00 €

1,5 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	3.922,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	3.942,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	749,08 €
Gesamtbetrag	**4.691,58 €**

Anmerkungen: Es entsteht keine Terminsgebühr!
Aufgrund der geschilderten Tätigkeiten des Rechtsanwalts erscheint die Mittelgebühr gerechtfertigt.

b) Der Gebührensatz von 1,3 darf nur überschritten werden, wenn die Tätigkeit des RA umfangreich oder schwierig war (Hinweis: Da bei Tätigkeiten des Teil 2 VV eine Besprechung mit Dritten keinen besonderen Gebührentatbestand darstellt, könnte dies als besonders umfangreiche Tätigkeit gewertet werden!)

c) Siehe VV Nr. 1008 und Nr. 2300 sowie § 14 u. 34 RVG!

03

Die Rauch AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Petermann, ist kein Verbraucher, deshalb gilt die Kappungsgrenze des § 34 RVG für die Erstberatung in Höhe von netto € 190,00 € nicht. RA R sollte mit der Rauch AG eine Vergütungsvereinbarung treffen. Fehlt so eine Vereinbarung verweist § 34 RVG auf die Vorschriften des BGB (vgl. §§ 612, 632 BGB) und damit auf eine orts- und branchenübliche Vergütung. Eine maximale Vergütung lässt sich aus der Aufgabenstellung deshalb nicht ermitteln.

04

a)
Gegenstandswert: 80.000,00 €

0,75 Prüfung Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels §§ 13, 14 RVG, Nr. 2100 VV RVG	1.100,25 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.120,25 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	212,85 €
Gesamtbetrag	**1.333,10 €**

b) Die Gebühr gem. Nr. 2100 wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet.

05

a) Prüfung der Erfolgsaussicht

Gegenstandswert: 80.000,00 €

Prüfung Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels §§ 13, 14 RVG, Nr. 2100 VV RVG	1.100,25 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.120,25 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	212,85 €
Gesamtbetrag	**1.333,10 €**

b) Abrechnung des Berufungsverfahrens

Gegenstandswert: 45.000,00 €

1,6 Verfahrensgebühr, Verfahren vor dem Finanzgericht § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.916,80 €
Anzurechnen n. Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG: 0,75 aus Wert 45.000,00 €	./. 898,50 €
1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	1.437,60 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.455,90 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.655,90 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	504,62 €
Gesamtbetrag	**3.160,52 €**

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall I (Familienrecht)

Ausgangslage

a) nein, grundsätzlich erst nach Ablauf des Trennungsjahres

b) ja; § 114 FamFG

c) sachlich: §§ 23a, 23 b GVG Amtsgericht-
Familiengericht; örtlich: § 122 FamFG ausschließliche Zuständigkeit funktionell: Richter

d) Es ist anzugeben, ob sich die Ehegatten über die elterliche Sorge, den Umgang und den Unterhalt verständigt haben, § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG

01

a) nein
b) ja, § 114 FamFG

02

Jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht wird im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten hälftig geteilt. Jeder Ehegatte erhält sein eigenes Rentenkonto und damit einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger. Damit können z.B. die Anrechte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge schon bei der Scheidung vollständig geteilt werden. Folglich werden nachträgliche Ausgleichs- und Abänderungsverfahren entbehrlich.

a) Die geschiedene Ehefrau erhält bei der gesetzlichen Rentenversicherung Anwartschaften in Höhe von 10 Entgeltpunkten.

Berechnung:

20 Entgeltpunkte : 2 = 10 Entgeltpunkte (x 26,56 €; dies entspricht einem Betrag von 265,60 €) bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Die geschiedene Ehefrau hat gegenüber der Pensionskasse einen Anspruch auf eine Betriebsrente in Höhe von 10.000 €.

Berechnung:

20.000 € Betriebsrente : 2 = 10.000 €

b) M hat eine entsprechend niedrigere Altersrente, F eine entsprechend höhere Altersrente.

03

Ja, entweder notariell oder durch Vereinbarung vor dem Familiengericht mit beidseitiger anwaltlicher Vertretung. Der Verzicht bedarf nicht mehr der familiengerichtlichen Genehmigung, § 223 FamFG.

04

- Gütertrennung,
- Gütergemeinschaft,
- gesetzlicher Güterstand der Zugewinngewinngemeinschaft

05

Es gilt dann der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

06

a) ja

b) Berechnung:

Vermögen M (5.000 € - 1.000 €)	4.000 €
Vermögen F (7.000 € + 2.000 €)	9.000 €
Differenz (F - M)	5.000 €
davon hälftiger Betrag	2.500 €

07

a) sofortige Beschwerde zum OLG, § 119 Abs. 1 Nr. 1a GVG

Er muss die Beschwerdefrist von einem Monat gem. § 63 Abs. 1 FamFG einhalten, um die Beschwerde fristgerecht einzulegen. Zudem muss er die Beschwerdebegründungsfrist einhalten, die zwei Monate beträgt und mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses beginnt. (zur Begründung der Beschwerde ist ein bestimmter Sachantrag zu stellen und dieser ist zu begründen.)

08

ja, die Aufteilung des Hausrates erfolgt in etwa hälftig gem. § 1361 b BGB,
§§ 200 – 209 FamFG

---

2. Verfahrensrecht

- Antrag auf Zahlung von Kindesunterhalt für minderjährige Kinder gem. § 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG;
- Antrag auf Zahlung von Ehegattenunterhalt gem. § 231 Abs. 1 Nr. 2 FamFG

01

a) Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung als Eilverfahren, § 49 FamFG

b) Das Gericht entscheidet auf Antrag durch Beschluss, der entweder ohne oder nach mündlicher Verhandlung erlassen wird, § 51 FamFG

c) nein, es gibt keine Scheidungs- und keine Unterhaltsurteile mehr. Das Gericht entscheidet nur noch in Form von Beschlüssen gem. § 38 Abs. 1 S. 1 FamFG, soweit es sich um Endentscheidungen handelt.

02

M kann sofortige Beschwerde zum OLG gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1a GVG einlegen.

03

Beim Familiengericht entscheidet nur ein Familienrichter, § 22 Abs. 1 GVG; beim OLG gibt es Senate, die aus grundsätzlich drei Richtern (inkl. des Vorsitzenden) bestehen, § 122 Abs. 1 GVG. Die Entscheidung kann jedoch auch im Einverständnis der Parteien einem Einzelrichter übertragen werden.

04

Ja, für Trennungsunterhalt: einstweilige Anordnung, § 49 FamFG; für nachehelichen Unterhalt (als Folgesache): Verfahren im Scheidungsverbund, § 137 FamFG

05

Ja, das Gericht kann die Folgesache vom Verbund abtrennen und vorab über die Scheidung entscheiden, § 140 Abs. 2 Nr. 5 FamFG.

3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

Zwangsvollstreckung beantragen, z. B. in das Arbeitseinkommen oder eine Kontenpfändung.

02

a) Ja, denn Unterhaltsansprüche sind grundsätzlich bevorrechtigt, § 850 d ZPO. Die Tabelle des § 850 c ZPO ist nicht zu berücksichtigen. F kann dieses Vorrecht im Antrag geltend machen.

b) Drittschuldnererklärung gem. § 840 ZPO

03

F kann gegen den Arbeitgeber als Drittschuldner Drittschuldnerklage erheben und die Zahlung einklagen (Leistungsklage).

04

F kann Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft §§ 802 c ff ZPO stellen.

05

F könnte dann noch einen Strafantrag wegen Unterhaltspflichtverletzung (gem. § 170 Abs. 1 StGB) stellen. Selbst bei Verurteilung lässt sich damit allerdings nur feststellen, ob eventuell Geld vorhanden ist. Unmittelbar aus dem Strafurteil erhält F kein Geld.

F könnte den Gerichtsvollzieher mit der Einholung von Auskünften Dritter über das Vermögen des Schuldners beauftragen (§ 802 l ZPO).

4. Gebührenrecht

01

a) Der Gegenstandswert errechnet sich nach dem 3fachen gemeinsamen Nettoeinkommen der Parteien, mindestens € 3.000,00 (§ 43 FamGKG), ggf. zuzüglich Versorgungsausgleich (§§ 44 Abs. 2 S. 2, 50 FamGKG).

b) 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG
Post- und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG

02

Beratungsgebühr §§ 34 Abs. 1 S. 3 RVG	190,00 €
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	36,10 €
Gesamtbetrag	226,10 €

03

Gegenstandswert: um was gestritten wurde, beim Unterhalt der Jahresbetrag.

Geschäftsgebühr §§ 13, 14, Nr. 2300 VV
Einigungsgebühr § 13, Nr. 1000 VV
Post- und Telekommunikation Nr. 7002 VV
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RV

04

Für das gerichtliche Verfahren kann M´s Anwalt Kostenfestsetzung nach § 11 RVG beantragen und nach Erhalt den Erlass eines Mahnbescheides nach §§ 688 ff ZPO beantragen bzw. sofort Klage einreichen. So kann er einen notwendigen Titel nach §§ 704 und 794 Abs. 1 ZPO für eine etwaige Zwangsvollstreckung gegen den Mandanten erlangen.

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall B (Kaufvertrag)

3. Zwangsvollstreckungsrecht

Ausgangslage

a) Jedem Gerichtsvollzieher ist ein örtlich begrenzter Bezirk (Gerichtsvollzieherbezirk) zugewiesen (§ 16 GVO). Wird diese örtliche Zuständigkeit nicht beachtet, ist die Zwangsvollstreckung durch den unzuständigen Gerichtsvollzieher anfechtbar. Deshalb wird G den Vollstreckungsauftrag wegen örtlicher Unzuständigkeit ablehnen.

b) Weisungen des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher insoweit zu berücksichtigen, als sie mit den Gesetzen oder der Geschäftsanweisung nicht in Widerspruch stehen. Der Gläubiger ist Herr des Verfahrens. G muss allerdings auch die Interessen des Schuldners wahren. Entgegenstehende Interessen des D (insbesondere Unpfändbarkeit nach § 811 Abs. 1 ZPO) sind nicht ersichtlich; G wird also wie gewünscht vollstrecken.

02

a) G darf das Gerät pfänden. §§ 809, 739 ZPO i.V.m. § 1362 BGB. Die Eheleute haben Mitgewahrsam, daher wäre die Pfändung immer unzulässig. Bei Eheleuten wird deshalb der Alleingewahrsam des Schuldners gesetzlich vermutet. Auf eine Herausgabebereitschaft von E kommt es nicht an. Gegebenenfalls muss E ihre Rechte gem. § 771 ZPO geltend machen.

b) E müsste in jedem Falle auch nach § 771 ZPO vorgehen, wenn D tatsächlich alleinigen Gewahrsam hat. § 739 ZPO gilt nur für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner.

03

S ist nicht zur Herausgabe verpflichtet, weil er allein Gewahrsam an dem Gerät hat, §§ 808, 809 ZPO. Um den DVD-Spieler pfänden zu können, müsste B den Herausgabeanspruch des D gegen S pfänden, §§ 846, 847, 829 ZPO.

04

a) Als Journalist ist D auf die Nutzung des Computers angewiesen, weil er so sein Einkommen sichert. Es besteht daher ein Pfändungsverbot nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Haustiere, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind grundsätzlich unpfändbar (§ 811 c Abs. 1 ZPO). Ist die Angorakatze sehr wertvoll, könnte das Vollstreckungsgericht auf Antrag von B die Pfändung zulassen. Es muss dabei die Interessen von Gläubiger und Schuldner abwägen und den Tierschutzgedanken berücksichtigen (§ 811 c Abs. 2 ZPO).

b) G muss die Pfändungsverbote von Amts wegen beachten, §§ 811 ff. ZPO, 120 f GVGA.

05

B kann D mit der vorläufigen Austauschpfändung nach § 811 b ZPO beauftragen. Er muss innerhalb von zwei Wochen nach Benachrichtigung durch den Gerichtsvollzieher beim Vollstreckungsgericht die Austauschpfändung nach § 811 a ZPO beantragen. Dem D wird dann ein Ersatzgerät überlassen.

06

Der Ersteher einer Sache in einem Versteigerungsverfahren hat keine Gewährleistungsansprüche, § 806 ZPO. Das Eigentum geht übrigens durch staatlichen Hoheitsakt über, nicht nach §§ 929 BGB.

07

Der Gerichtsvollzieher darf im Rahmen einer Sachpfändung auch Dinge pfänden, die der Schuldner in Taschen, Geldbörsen oder sonstigen Behältnissen mit sich führt.§§ 758, 808 ZPO (Taschenpfändung)

08

a) B kann den G mit der Abnahme der Vermögensauskunft (§ 802 c ZPO) beauftragen. B kann durch Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 f ZPO) Eintragungsanordnungen über den Schuldner nach § 882 c ZPO erfragen. Die Einsicht erfolgt über Internet. In dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de) werden die bundesweiten Daten aus den Schuldnerverzeichnissen nach §§ 882b ff. ZPO zum kostenpflichtigen Abruf bereitgestellt.

b) In jedem Bundesland gibt es ein zentrales Vollstreckungsgericht, das die Vermögensverzeichnisse nach § 802 k ZPO für ein Bundesland verwaltet und ein Schuldnerverzeichnis nach §§ 882b ff führt. Die Daten aus dem Schuldnerverzeichnis werden für das länderübergreifende Vollstreckungsportal bereitgestellt. Das zentrale Vollstreckungsgericht für Sachsen befindet sich in Zwickau.

---

4. Gebührenrecht

01

Gegenstandswert: 9.900,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	798,20 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	736,80 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.535,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.555,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	295,45 €
Gesamtbetrag	**1.850,85 €**

02

Gegenstandswert: 9.900,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	798,20 €
0,5 Terminsgebühr § 13 RVG, Nrn. 3105, 3104 VV RVG	307,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.105,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.125,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	213,79 €
Gesamtbetrag	**1.338,99 €**

03

Gegenstandswert: 1.500,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	165,10 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	152,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	317,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	337,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	64,13 €
Gesamtbetrag	**401,63 €**

Beachte: Voraussetzungen Nr. 3105 VV liegen nicht vor. Beide Parteien sind ordnungsgemäß vertreten. Deshalb entsteht 1,2 TG für beide Anwälte (Flucht in die Säumnis).

04

Gegenstandswert: 4.500,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	434,20 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	400,80 €
1,0 Einigungsgebühr, § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	334,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.169,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.189,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	225,91 €
Gesamtbetrag	**1.414,91 €**

05

I. Außergerichtliche Tätigkeit

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	798,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	818,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	155,46 €
Gesamtbetrag	**973,66 €**

II. Gerichtliches Verfahren

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	798,20 €
0,65 Anrechnung gem. Vorbem. 3 IV VV RVG aus Wert 10.000,00 €	-399,10 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	736,80 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.135,90 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.155,90 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	219,62 €
Gesamtbetrag	**1.375,52 €**

06

Gegenstandswert: 8.500,00 €

0,8 Verfahrensgebühr, vorzeitige Beendigung des Auftrags § 13 RVG, Nr. 3101 Nrn. 1, 3100 VV RVG	446,40 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	669,60 €
1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG	837,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.953,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.973,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	374,87 €
Gesamtbetrag	**2.347,87 €**

07

Gegenstandswert: 8.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	652,60 €
Gegenstandswert: 5.000,00 €	
0,8 Verfahrensgebühr, Vorzeitige Beendigung des Auftrags § 13 RVG, Nr. 3101 Nrn. 1, 3100 VV RVG	213,20 €
- Obergrenze § 15 III RVG 1,3 aus Wert 13.000,00 € berücksichtigt -	
Gegenstandswert: 8.000,00 €	
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	602,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.468,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.488,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	282,76 €
Gesamtbetrag	**1.770,96 €**

08

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	798,20 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	736,80 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.535,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.555,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	295,45 €
Gesamtbetrag	**1.850,45 €**

09

Gegenstandswert: 12.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	865,80 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	799,20 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.665,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.685,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	320,15 €
Gesamtbetrag	**2.005,15 €**

10

RA Listig (unterbevollmächtigt)

Gegenstandswert: 4.800,00 €

0,65 Verfahrensgebühr, Terminsvertretung, Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3401 VV RVG	217,10 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nrn. 3402 VV RVG	400,80 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	617,90 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	637,90 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	121,20 €
Gesamtbetrag	**759,10 €**

RA Schlau

Gegenstandswert: 4.800,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	434,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	454,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	86,30 €
Gesamtbetrag	**540,50 €**

11

RA Bux in der I. Instanz

Gegenstandswert: 127.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	2.395,90 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	2.211,60 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	4.607,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	4.627,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	879,23 €
Gesamtbetrag	**5.506,73 €**

RA Fux in der II. Instanz

Gegenstandswert: € 73.000,00

1,6 Verfahrensgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i. V. m. Nr. 3200 VV RVG	2.347,20 €
1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i. V. m. Nr. 3202 VV RVG	1.760,40 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	4.127,60 €
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	784,24 €
Gesamtbetrag	**4.911,84 €**

Gegenstandswert: 73.000,00 €

1,6 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	2.347,20 €
1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	1.760,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	4.127,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	784,24 €
Gesamtbetrag	**4.911,84 €**

RA Lux in der III. Instanz

Gegenstandswert: 73.000,00 €

2,3 Verfahrensgebühr für Revision vor BGH § 13 RVG, Nr. 3208 VV RVG	3.374,10 €
1,5 Terminsgebühr, Revision § 13 RVG, Nr. 3210 VV RVG	2.200,50 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	5.574,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	5.594,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	1.062,97 €
Gesamtbetrag	**6.657,57 €**

12

Zur Berechnung des Gegenstandswertes:

Streitwert	Nr. 3100	Nr. 3101	Nr. 3104	Nr. 1000	Nr. 1003
40.000 €	x		x		x
10.000 €	x		x		x
6.000 €		x	x	x	
Wert maximal	50.000 €	6.000 e	48.000 €*	6.000 €	42.000**

***Erläuterung Wert der Terminsgebühr Nr. 3104**

1. Verhandlungstermin – Wert für Terminsgebühr 40.000,00 €
   Nach Schluss des ersten Verhandlungstermins verbleiben noch 32.000 €, die im nächsten Verhandlungstermin zu berücksichtigen sind (40.000,00 – 5.000,00 „Erledigung der Hauptsache" – 3.000,00 € „Anerkenntnis" = 32.000,00 €)

2. Verhandlungstermin – Wert für Terminsgebühr: 48.000,00 €
   Zu den 32.000,00 € kommt die Klageerweiterung in Höhe von 10.000,00 € und die Verhandlung über die nicht rechtshängige Forderung in Höhe von 6.000,00 €.

****Erläuterung Wert der Einigungsgebühr Nr. 1003**

Der Wert der Einigungsgebühr Nr. 1003 berücksichtigt die rechtshängigen Gegenstände, die weder von der Erledigungserklärung, noch vom Anerkenntnis betroffen sind.
(50.000,00 – 5.000,00 „Erledigung der Hauptsache" – 3.000,00 € „Anerkenntnis" = 42.000,00 €)

Gegenstandswert: 50.000,00 €
1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG 1.662,70 €

Gegenstandswert: 6.000,00 €
0,8 Verfahrensgebühr, Protokollierung einer Einigung § 13 RVG, Nr. 3101 Nrn. 2, 3100 VV RVG 122,20 €
- Obergrenze § 15 III RVG 1,3 aus Wert 56.000,00 € berücksichtigt -

Gegenstandswert: 48.000,00 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG 1.534.80 €

Gegenstandswert: 42.000,00 €
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG
1.198,00 €

Gegenstandswert: 6.000,00 €	
1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG	585,00 €
- Obergrenze § 15 III RVG 1,5 aus Wert 48.000,00 € berücksichtigt -	
Zwischensumme der Gebührenpositionen	5.102,70 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	5.122,70 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	973,31 €
Gesamtbetrag	**6.096,01 €**

13

Gegenstandswert: 2.600,66 €	
0,6 Verfahrensgebühr Zwangsvollstreckung § 13 RVG, Nr. 3309 VV RVG	133,20 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	153,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	29,11 €
Gesamtbetrag	**182,31 €**

14

Gegenstandswert: 80.000,00 €	
0,4 Verfahrensgebühr für Tätigkeit im Zwangsversteigerungsverfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens § 13 RVG, Nr. 3311 Nr. 1 VV RVG	586,80 €
0,4 Terminsgebühr für Wahrnehmung eines Versteigerungstermins für einen Beteiligten § 13 RVG, Nr. 3312 VV RVG	586,80 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.173,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.193,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	226,78 €
Gesamtbetrag	**1.420,38 €**

15

Kommt es nach der Vollstreckungsandrohung zur Durchführung der angedrohten Vollstreckungsmaßnahme, entsteht die Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG nicht erneut, sondern insgesamt einmal.

Gegenstandswert: 7.172,80 €	
0,6 Verfahrensgebühr Zwangsvollstreckung § 13 RVG, Nr. 3309 VV RVG	301,20 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	321,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	61,03 €
Zwischensumme brutto	382,23 €
GV-Kosten, verauslagt	60,00 €
Gesamtbetrag	**442,23 €**

16

a) Sachpfändungsauftrag

Gegenstandswert: 6.135,04 €

0,6 Verfahrensgebühr Zwangsvollstreckung § 13 RVG, Nr. 3309 VV RVG	267,60 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	287,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	54,64 €
Gesamtbetrag	**342,24 €**

b) Antrag auf Abnahme e. V.

Gegenstandswert: 2.000,00 €

0,6 Verfahrensgebühr Zwangsvollstreckung, Abnahme der Vermögensauskunft § 13 RVG, Nr. 3309 VV RVG	99,60 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	19,92 €
Zwischensumme netto	119,52 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	22,71 €
Gesamtbetrag	**142,23 €**

17

1. Vollstreckung gegen Mieter Anton

Gegenstandswert: 9.171,08 €

0,3 Verfahrensgebühr Zwangsvollstreckung § 13 RVG, Nr. 3309 VV RVG	184,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	204,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	38,80 €
Gesamtbetrag	**243,00 €**

2. Vollstreckung gegen Mieter Berta

Gegenstandswert: 9.171,08 €

0,3 Verfahrensgebühr Zwangsvollstreckung § 13 RVG, Nr. 3309 VV RVG	184,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	204,20€
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	38,80 €
Gesamtbetrag	**243,00 €**

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall B (Werkvertrag)
3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

Ja, die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen vor:
Titel – vorläufig vollstreckbares Endurteil nach § 704 ZPO ohne Sicherheitsleistung (§ 708 Ziff. 1 ZPO)
Klausel – vollstreckbare Ausfertigung wurde erteilt (§§ 724 f ZPO)
Zustellung – erfolgte von Amts wegen (§§ 166, 317 ZPO)

02

Um aus dem Urteil zu vollstrecken, muss DH Sicherheit leisten in der im Urteil angegeben Höhe; 120 % des von ihm zu vollstreckenden Betrages. Gemäß § 108 ZPO kann die Sicherheit geleistet werden durch

a) Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren (§ 108 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 234 BGB) bei der Hinterlegungsstelle beim AG. Dafür erhält er einen Hinterlegungsschein.
b) durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes.

Die Sicherheitsleistung muss dem Schuldner spätestens zu Beginn der Zwangsvollstreckung nachgewiesen werden (§ 751 Abs. 2 ZPO). Deshalb muss DH **das Original** der o. g. Hinterlegungsquittung/Bankbürgschaft im Parteibetrieb an HB zustellen lassen.

DH könnte auch die Sicherungsvollstreckung nach § 720a i. V. m. § 750 Abs. 3 ZPO betreiben. In diesem Fall müsste er keine Sicherheit leisten.

03

DH muss einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach §§ 829, 835 ZPO beim Amtsgericht Münster – Vollstreckungsgericht - (§ 828 ZPO) stellen.

04

Vorpfändung nach § 845 ZPO, wobei DH einen Gerichtsvollzieher finden muss, der die Vorpfändung noch heute der Bank zustellt. Der Vorpfändung sind keine Schriftstücke beizufügen. DH benötigt noch nicht einmal die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils. Es ist auch kein Vorschuss zu zahlen.

05

Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorpfändung an den Drittschuldner muss der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an den Drittschuldner zugestellt werden (§ 845 Abs. 2 ZPO). Diese Frist ist ein- schließlich Vorfrist zu notieren.

Es muss umgehend der Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim AG Münster unter Hin- weis auf die laufende Vorpfändung beantragt und dessen Zustellung an den Drittschuldner bewirkt werden. Sollte absehbar sein, dass die Monatsfrist nicht gewahrt werden kann, muss eine neue Vorpfändung vor Ablauf der Monatsfrist zugestellt werden.

06

- DH wartet den Eintritt der Rechtskraft ab und lässt sich auf seinem Urteil ein Rechtskraftzeugnis nach § 706 ZPO erteilen.
- Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO; zu beachten ist insbesondere die 2-wöchige Wartefrist nach Zustellung gemäß § 750 Abs. 3 ZPO.

07

- Gemäß § 802a ZPO könnte DH den Gerichtsvollzieher beauftragen, eine gütliche Erledigung mit dem Schuldner (§ 802b ZPO) herbeizuführen, die Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) von HB und ggf. Auskünfte Dritter über dessen Vermögen (§ 802l ZPO) einzuholen oder die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben.
- HB ist Eigentümer des Grundstücks; DH kann deshalb die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreiben. hier sind folgende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen möglich:

a) Zwangsversteigerung nach § 869 ZPO i. V. m. §§ 74 a, 85 a ZVG
b) Zwangsverwaltung
c) Eintragung einer Zwangssicherungshypothek nach § 866 ZPO

- Wenn das Haus verpachtet oder vermietet ist, kann DH auch die Miet-/Pachtforderungen des HB gegen seine Mieter/Pächter mittels Pfändungs- und Überweisungsbeschluss pfänden.

08

a) Durch Einsicht in das Handelsregister beim Amtsgericht Münster oder über Internet in das Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de)

b) Pfändung der Vergütungsforderung des HB aus dem Geschäftsführeranstellungsvertrag mit der HB Unternehmensberatung GmbH einschließlich möglicher Tantiemen etc.

Pfändung des/der Geschäftsanteile des Schuldners und seines Anspruchs auf Auszahlung der fälligen und weiter fortlaufenden Nutzungen (Gewinnbeteiligung) gegen die HB Unternehmensberatung GmbH

09

Gepfändet werden kann der Anspruch auf Erstattung der Einkommensteuer. Drittschuldner ist das zuständige Finanzamt (§ 46 Abs. 7 AO). Zu beachten ist, dass die Steuererstattungsansprüche nicht im Voraus für künftige Jahre oder für das laufende Kalenderjahr, sondern nach § 46 Abs. 2 AO erst nach Entstehen des Steuererstattungsanspruchs gepfändet werden können. Bei Einkommensteuer entsteht der Anspruch mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraums).

10

Der RA beantragt einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in dem alle Mieter als Drittschuldner bezeichnet sind § 829 Abs. 1 S. 3 ZPO). Dadurch fällt nur eine Gerichtsgebühr i. H. v. € 20,00 nach Nr. 2111 KV GKG für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an.

4. Gebührenrecht

01

€ 609,00 (Nr. 1210 KV GKG: 3,0 Gebühren á € 203,00 - Wert: 7.000,00 €)

02

€ 98,00 (Nr. 1610 KV GKG: 1,0 Gebühr aus Wert 2.000,00 €)

03

a)

Gegenstandswert: 7.000,00 €	
1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	579,80 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	535,20 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.115,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Gesamtbetrag	**1.135,00 €**

Aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung des DH ist die auf die Umsatzsteuer nicht gegen den Beklagten festzusetzen.

b) € 203,00 (Gemäß Nr. 1211 Ziff. 2 KV GKG ermäßigen sich die Gerichtskosten auf eine Gebühr.)

04

a)

Gegenstandswert: 7.000,00 €	
1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	579,80 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	535,2 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.115,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Gesamtbetrag	**1.135,00 €**

Aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung des DH ist die auf die Umsatzsteuer nicht gegen den Beklagten festzusetzen.

b) € 609,00 (Nr. 1210 KV GKG: 3,0 Gebühren á € 203,00 - Wert: 7.000,00 €). Eine Ermäßigung der Gerichtskosten findet nicht statt.

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall C (Mietrecht)
3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

a) vollstreckbare Urteilsausfertigung nebst Zustellvermerk und ggf. Anbringung des Rechtskraftvermerks beantragen

b) Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses; zuständiges Gericht: Amtsgericht - Vollstreckungsgericht am Wohnsitz des Schuldners

c) PS kann das Konto gemäß § 850 k ZPO in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln. Das ist auch nach Pfändung des Kontos möglich (§ 850 k Abs. 7. S. ZPO). Er kann dann jeweils bis zum Ende eines Kalendermonats über das Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850 c Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 850s Abs. 2a ZPO verfügen.

02

a) Gemäß § 802 c ZPO kann KL den Gerichtsvollzieher beauftragen, die Vermögensauskunft des Schuldners einzuholen; Sachpfändungsauftrag/Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung an zu- ständigen Gerichtsvollzieher.

b) KL kann durch Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 f ZPO) Eintragungsanordnungen über den Schuldner nach § 882 c ZPO erfragen. Die Einsicht erfolgt über Internet. In dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de) werden die bundesweiten Daten aus dem Schuldnerverzeichnissen nach §§ 882b ff. ZPO zum kostenpflichtigen Abruf bereitgestellt.

c) Auf Antrag des Gläubigers sind die Schuldner zur Auskunftserteilung über ihr Vermögen gemäß § 802 c ZPO verpflichtet. Wenn sie die Abgabe der Vermögensauskunft verweigern oder dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleiben, kann auf Antrag des Gläubigers Haftbefehl durch das Vollstreckungsgericht ergehen (§ 802 g ZPO). Die Verhaftung der Schuldner erfolgt durch den Gerichtsvollzieher.

03

- Vollstreckungsklausel beantragen
- Vergleich an JM und PS im Parteibetrieb zustellen.

04

Nein, es ist ein gesonderter Räumungstitel (Urteil) gegen den Untermieter erforderlich.

05

Ja, die entstandenen Vollstreckungskosten sind notwendig und gemäß § 788 Abs. 1 ZPO an KL zu erstatten. Die Kosten der Zwangsvollstreckung können gegen die Schuldner nach § 788 Abs. 2 auf Antrag des Gläubigers durch das Vollstreckungsgericht festgesetzt werden.

06

a) ja (§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)
b) durch Austauschpfändung (§ 811a ZPO)

07

a) Nein, weil er nicht der im Titel genannte Gläubiger ist (§ 750 Abs. 1 ZPO).
b) Nein, er muss eine titelübertragende Klausel gemäß § 727 ZPO beantragen und den Titel nebst Klausel im Parteibetrieb zustellen (§ 705 Abs. 2 ZPO).

08

KL muss eine titelübertragende Klausel gem. § 727 Abs. 1 ZPO gegen die Rechtsnachfolgerin des Schuldners beantragen sowie Titel mit Klausel erneut im Parteibetrieb zustellen (§ 750 Abs. 2 ZPO).

---

4. Gebührenrecht

01

Gegenstandswert: 3.098,20 €	
1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	361,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	381,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	72,47 €
Gesamtbetrag	**453,87 €**

02

Rechtsanwalt R

Gegenstandswert: 3.098,20 €	
1,0 Verfahrensgebühr, Antrag auf Erlass Mahnbescheid § 13 RVG, Nr. 3305 VV RVG	278,00 €
0,65 Anrechnung gem. Vorbem. 3 IV VV RVG aus Wert 3.098,20 €	-180,70 €
0,5 Verfahrensgebühr, Antrag auf Erlass Vollstreckungsbescheid § 13 RVG, Nr. 3308 VV RVG	139,00 €
Zwischensumme	236,30 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	256,30 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	48,70 €
Gesamtbetrag	**305,00 €**

Rechtsanwalt A

Die Erhebung des Einspruchs zählt nicht mehr zum gerichtlichen Mahnverfahren, sondern zum nachfolgen- den Rechtszug. Für Rechtsanwalt A ist deshalb bereits eine Verfahrensgebühr entstanden.

Gegenstandswert: 3.098,20 €	
1,6 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	444,80 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	464,80 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	88,31 €
Gesamtbetrag	**553,11 €**

03

a) Kostenrechnungen der Rechtsanwälte R und A

Rechtsanwalt A

Gegenstandswert: 3.098,20 €

1,6 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	444,80 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	333,60 €
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	278,00 €
Zwischensumme	1.056,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.076,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	204,52 €
Gesamtbetrag	**1.280,52 €**

Rechtsanwalt R

Gegenstandswert: 3.098,20 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	444,80 €
Anrechnung gem. Nr. 3305 Satz 2 VV RVG 1,0 aus Wert 3.098,20 €	-278,00 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	333,60 €
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nr. 1003, 1000 VV RVG	278,00 €
Zwischensumme	778,40€
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	798,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	151,70 €
Gesamtbetrag	**950,10 €**

b) Kostenaufhebung bedeutet, dass jede Partei ihre eigenen Rechtsanwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten gemäß § 92 Abs. 1 ZPO trägt.

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall D (Deliktsrecht)
3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

a)

- Titel: Vorläufig vollstreckbares Endurteil § 704 ZPO liegt vor.
- Vollstreckungsklausel: §§ 724, 725 ZPO – muss der RK beantragen.
- Die Vollstreckungsklausel erteilt der Urkundsbeamte des Gerichts.
- Zustellung: Das Urteil wird von Amts wegen zugestellt.
  Es ist jedoch auch eine Parteizustellung möglich (§ 750 Abs. 1 ZPO).

Das Urteil ist gemäß § 709 ZPO nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Daher muss RK entweder die Rechtskraft des Urteils abwarten und sich einen entsprechenden Rechtskraftvermerk auf dem Urteil eintragen lassen oder die Sicherungsvollstreckung betreiben (§ 720 a ZPO) oder die im Urteil ausgewiesene Sicherheit stellen.

b) Soweit RK keine konkreten Informationen über die Vermögensverhältnisses der LS vorliegen, kann sie gemäß § 802a ZPO den Gerichtsvollzieher beauftragen mit:

- dem Versuch der gütlichen Erledigung (§ 802b ZPO)
- der Einholung der Vermögensauskunft (§ 802 c ZPO)
- ggf. der Einholung von Auskünften Dritter über das Vermögen der Schuldner (§ 802 l ZPO) der Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen.

02

a) RK kann gegenüber der Volksbank eine Vorpfändung nach § 845 ZPO aussprechen.

b) Diese Maßnahme muss nicht bei Gericht beantragt werden. Es reicht die Zustellung des entsprechenden Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung durch den Gerichtsvollzieher aus.

c) Die Vorpfändung verliert ihre Wirkung, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Vorpfändung eine wirk- same Vollpfändung folgt oder eine Vorpfändung erneut ausgebracht wird. (§ 845 Abs. 2 ZPO).

d) Das Vollstreckungsgericht Brandenburg ist zuständig (§ 828 Abs. 2 ZPO), weil LS dort ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

03

Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht (§§ 802f Abs. 6, 802 k Abs. 1 ZPO). Außerdem ordnet er die Eintragung von LS in das Schuldnerverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht an, weil nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses eine Befriedigung der RK nicht zu erwarten ist (§ 882c Abs. 1 Ziff. 2 ZPO)

04

a) Ja, gemäß Anlage zu § 850 c ZPO (Pfändungstabelle) i. H. v. € 360,47 monatlich.
b) Dann wäre der Pfändungsfreibetrag höher, sodass lediglich € 60,83 pfändbar sind.

05

Nach § 802 d ZPO muss LS die Vermögensauskunft innerhalb von zwei Jahren nur dann erneut abgeben, wenn der Gläubiger dies beantragt und glaubhaft macht (§ 294 ZPO), dass sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners wesentlich geändert haben.

06

a) Gemäß § 866 ZPO hat RK folgende Vollstreckungsmöglichkeiten in das Grundstück:
- Eintragung einer Zwangssicherungshypothek auf dem Grundstück der LS
- Zwangsversteigerung
- Zwangsverwaltung.

b) Zuständig für den Antrag auf Zwangsverwaltung/Zwangsversteigerung ist das Vollstreckungsgericht. Für die Eintragung der Zwangssicherungshypothek ist das Grundbuchamt zuständig.

c) Die Eintragung einer Sicherungshypothek setzt eine Mindestforderung von mehr als € 750,00 (§ 866 Abs. 3 ZPO) voraus.

07

Nein, nach § 867 Abs. 2 ZPO muss der Betrag der Forderung auf die verschiedenen Grundstücke des Schuldners verteilt werden. Jeder der Teile muss aber mehr als € 750,00 betragen.

08

Zwangsverwaltung oder Pfändung und Überweisung der Mietforderungen.

09

a) Nein, weil diese Geräte unpfändbar nach § 811 Ziff. 1 ZPO sind.
b) RK kann eine Austauschpfändung nach § 811 a ZPO durchführen lassen.

4. Sonstiges

Ausgangslage:

a) Nein, weil AV weder Halter, noch Fahrer des Kraftfahrzeuges war.

b) Nur aufgrund der Anspruchsgrundlage von § 115 Abs. 1 VVG i.V.m. §§ 1, 3 a PflVG kann RA direkt Ansprüche gegen die AV-Versicherung geltend machen.

01

13.688,00 €, weil der Geschädigte nach der Rechtsprechung des BGH bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes verlangen kann. RA hat die Mehrwertsteuer für die Reparatur aufgewandt, so dass er nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB den Nettobetrag zzgl. der für die Reparatur aufgewandten Umsatzsteuer verlangen kann.

02

Der Eigentümer eines privat genutzten Pkw, der die Möglichkeit zur Nutzung seines Pkw´s einbüßt, hat auch dann einen Nutzungsersatzanspruch, wenn er kein Kfz anmietet. Voraussetzung ist eine fühlbare Beeinträchtigung, d. h. ein entsprechender Nutzungswille und eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit des RA. Dies ist hier gegeben. Allein die Tatsache, dass RA die Möglichkeit nutzt, mit dem Fahrrad zu fahren, lässt den Nutzungsersatz nicht entfallen.

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall E (Besitz)

3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

a) BF kann die Herausgabevollstreckung gemäß § 883 ZPO betreiben.

b) Voraussetzungen:
Titel, der auf die Herausgabe eines genau bezeichneten Gegenstandes gerichtet ist
Vollstreckungsklausel gem. § 724 ZPO
Zustellung gem. § 750 ZPO
Antrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher
Gegenstand ist im Gewahrsam des Schuldners (§ 808 ZPO)
Ablauf: Die Sache ist durch den Gerichtsvollzieher dem Schuldner wegzunehmen und an den Gläubiger zu übergeben (§ 883 ZPO).

02

a) Es wird beantragt,
dem Schuldner den im anliegenden Titel bezeichneten Gegenstand im Wege der Zwangsvollstreckung gem. § 883 Abs. 1 ZPO wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben;
wegen der Vollstreckungskosten die Mobiliarvollstreckung durchzuführen.

b) Amtsgericht, Gerichtsvollzieherverteilungsstelle

03

a) Nur, wenn der Nachbar zur Herausgabe bereit ist.

b) BF muss den Herausgabeanspruch des D gegen den Nachbarn pfänden und sich überweisen lassen, § 886 ZPO. Ist der Nachbar auch dann zur Herausgabe nicht bereit, muss BF Herausgabeklage im Wege der Drittschuldnerklage erheben.

04

a) A kann Drittwiderspruchsklage gem. § 771 I ZPO erheben.
b) Sachliche Zuständigkeit: richtet sich nach dem Streitwert, hier Amtsgericht
Örtliche Zuständigkeit: Gericht, in dessen Bezirk Zwangsvollstreckung begonnen hat

---

05

Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 883 Abs. 2 ZPO)
Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§§ 883 Abs. 2 S. 3 ZPO, 802 g)
Erzwingungshaft (§§ 883 Abs. 2 S. 3 ZOP, 802 g)

06

Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe (§§ 883 Abs. 2 S. 3, 802 g ZPO) und Verhaftungsauftrag an den Gerichtsvollzieher.

07

a) Nein, da die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung nicht mehr zum Rechtszug (§ 19 RVG) ge-

hört, sondern eine besondere gebührenrechtliche Angelegenheit ist, § 18 Abs. 1 Ziff. 1 RVG

b) Nein, im Rahmen der Zwangsvollstreckung fällt eine Terminsgebühr nach Nr. 3310 VV RVG nur an, wenn der RA einen gerichtlichen Termin oder einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft oder zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wahrnimmt.

---

4. Gebührenrecht

01

a) Rat/Auskunft, Mediation, außergerichtliche Vertretung

b) Rat: § 34 RVG
Mediation: § 34 RVG
Vertretung: Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG, beschränkt sich der Auftrag auf ein einfaches Schreiben, beträgt die Geschäftsgebühr nach Nr. 2301 VV RVG 0,3

02

a) 0,8 Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Ziff. 1 VV
RVG 1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG

b) Mangels Prozessauftrag fallen Terminsgebühr und Verfahrensgebühr nicht an (vgl. Vorbemerkung 3 Abs. 1 VV RVG), dafür entsteht aber eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG

03

0,8 Verfahrensgebühr, Nr. 3101 VV RVG
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG
1,5 Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG

04

a) Die Geschäftsgebühr ist zur Hälfte, maximal zu 0,75 von der Verfahrensgebühr abzuziehen (Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG).

b) (1) außergerichtliche Tätigkeit
1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG
Postentgelte, Nr. 7002 VV RVG
Zwischensumme netto
19 % Ust, Nr. 7008 VV RVG

(2) gerichtliche Tätigkeit
1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG
Anrechnung gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV
RVG: 0,65 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV
RVG
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG
Postentgelte, Nr. 7002 VV RVG
Zwischensumme netto
19 % Ust, Nr. 7008 VV RVG

05

Lösung wie in Abwandlung 04, zusätzlich eine 1,0 Einigungsgebühr VV RVG Nr. 1003

06

Gegenstandswert: 2.900,00 €

0,3 Einfaches Schreiben § 13 RVG, Nrn. 2301, 2300 VV RVG	66,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	13,32 €
Zwischensumme netto	79,92 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	15,19 €
Gesamtbetrag	**95,11 €**

07
Gegenstandswert: 2.900,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	288,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	308,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	58,63 €
Gesamtbetrag	**367,23 €**

08

Es kann auf Grund des Umfanges der anwaltlichen Tätigkeit ein höherer Gebührensatz angesetzt werden (vgl. § 14 RVG)! z.B.:

Gegenstandswert: 2.900,00 €

2,0 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	444,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	464,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	88,16 €
Gesamtbetrag	**552,16 €**

09
Der Rechtsanwalt erhielt einen bedingten Klageauftrag. Weil der Käufer aber innerhalb der im außergerichtlichen Aufforderungsschreiben genannten Frist zahlte, ist die Bedingung für den Klageauftrag nicht eingetreten. Es verbleibt deshalb bei einer Geschäftsgebühr.

Gegenstandswert: 2.900,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	288,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	308,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	58,63 €
Gesamtbetrag	**367,23 €**

10
Da BF bereits Vollstreckungsauftrag erteilt hat, erhält der RA eine 0,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG. Die Anfrage beim Einwohnermeldeamt ist keine besondere Angelegenheit im Sinne von § 18 RVG und löst deshalb keine gesonderte Gebühr aus. Die durch die Anfrage entstandenen Aufwendungen sind ebenfalls in die Berechnung einzustellen.

11

Nein, mit der Gebühr für das Verfahren der Vermögensauskunft werden sämtliche damit verbundenen Tätigkeiten einschließlich Antrag auf Erlass des Haftbefehls und Verhaftungsauftrag abgegolten (§ 18 Abs. 1 Nr. 16 RVG)

12

0,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i. V. m. Nr. 3309 VV RVG 2 x Reisekosten nach Berlin gem. Nr. 7003 VV RVG (260 km á 0,30 €) 2 x Tage- und Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 VV RVG

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall G (Eigentum an unbewegl. Sachen)
3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

a) VV muss Vollstreckungsklausel beim Notar beantragen (§§ 724, 797 Abs. 2 ZPO) und die notarielle Urkunde im Parteibetrieb zustellen (§ 750 ZPO) sowie eine Wartefrist von zwei Wochen ab Zustellung verstreichen lassen (§§ 798, 794 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO).
Danach kann VV einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen, um in den Anspruch des WW gegenüber der Sparkasse (Auszahlung des Guthabens) vollstrecken zu können, § 829 ZPO.

b) Zuständig für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist das Vollstreckungsgericht, das Amtsgericht am Wohnsitz des WW, § 828 ZPO.

02

VV kann etwaige Kontoguthaben des WW durch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in Anspruch nehmen, § 829 ZPO. Darüber hinaus kann er den Gerichtsvollzieher mit den in § 802 a ZPO genannten Maß- nahmen beauftragen. Er kann aber auch auf dem von WW erworbenen Grundstück, falls das Eigentum bereits auf WW übergegangen ist, eine Zwangssicherungshypothek eintragen lassen, § 866 ZPO oder die Zwangsversteigerung/Zwangsverwaltung beantragen. Gleiches gilt für etwaigen weiteren Grundbesitz des WW.

03

a) Nein, wenn VV nur MM verklagt hat, kann er aus dem Urteil nicht auch gegen F vorgehen (§ 750 Abs. 1 ZPO). Er müsste FF gesondert verklagen.

b) VV könnte gegen FF einen Mahnbescheid beantragen. Wenn FF dagegen keinen Widerspruch erhebt, könnte ein Vollstreckungsbescheid ergehen. Dieser stellt bei Rechtskraft einen kurzfristig zu erlangen- den Vollstreckungstitel dar, § 794 Abs. 1 Ziff.4 ZPO.

04

a) VV muss eine Sachpfändung vornehmen lassen, §§ 802 a Abs. 2 Ziff. 4, 808 ff. ZPO. Dazu müsste er einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Gerichtsvollzieher stellen.

b) Nein, der Gerichtsvollzieher muss das Gemälde versteigern. VV hat keinen Anspruch auf den Gegen- stand an sich (anders bei Herausgabeklage), sondern lediglich auf einen Geldbetrag. Vgl. § 814 ZPO. VV könnte jedoch einen Antrag nach § 825 ZPO auf andere Verwertung (Eigentumszuweisung an den Gläubiger) stellen.

05

a) VV muss den WW ausdrücklich auf Herausgabe der Gegenstände verklagen. In seinem Antrag muss er die Gegenstände so genau bezeichnen, dass sie ein Gerichtsvollzieher auffinden (eindeutig identifizieren) und an sich nehmen bzw. durch Pfandsiegel kennzeichnen kann. Ein allgemeiner Antrag, wie vor- geschlagen, genügt nicht. Vgl. § 253 Abs.2 Ziff.2 ZPO.

b) Sachlich zuständig ist das Landgericht, §§ 23 Ziff.1, 71 Abs.1 GVG. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach §§ 12, 13 ZPO. Danach ist das Landgericht Görlitz zuständig.

c) VV muss die Herausgabevollstreckung nach § 883 ZPO beantragen, zuständig dafür ist der Gerichtsvollzieher.

Lösungshinweise

Teil B
Grundfall H (Grundstücksvollstreckung)

Ausgangslage:

Die Sicherungs- und Vollstreckungsmöglichkeiten von FG ergeben sich aus § 866 ZPO, der die Arten der Vollstreckung in ein Grundstück beschreibt:

- Sicherungshypothek für die Forderung selbst
- Zwangsverwaltung
- Zwangsversteigerung

Die Sicherungshypothek ist dabei ein Mittel, das FG zur Verfügung steht, um eine Sicherheit für seine Darlehensforderung zu bekommen – ähnlich einer Bürgschaft, die eine Bank oder ein Dritter gibt, nur dass bei der Sicherungshypothek das Grundstück zusätzlich zu dem Schuldner haftet/bürgt. Mit der Zwangsverwaltung kann FG die Erträge eines Grundstückes (z. B. Miete) an sich ziehen, um so seine Forderungen zu verwirklichen. Die Zwangsversteigerung führt dazu, dass FG aus dem Versteigerungserlös ganz oder teilweise befriedigt wird.

Jede Zwangsvollstreckung setzt nach § 867 ZPO einen vollstreckbaren Titel (über die jeweilige Forderung) voraus. Die weiteren Regelungen zur Zwangshypothek ergeben sich aus § 867 ZPO, für die Zwangsversteigerung aus §§ 15 ff. ZVG und §§ 146 ff. ZVG für die Zwangsverwaltung.

01

FG kann die Zwangsversteigerung nach dem ZVG bei dem für das Grundstück örtlich zuständigen Versteigerungsgericht beantragen. Voraussetzung hierfür ist wiederum, dass dem Schuldner der Vollstreckungstitel zugestellt wurde und der Gläubiger die Grundschuld gem. § 1193 BGB gekündigt hat.

a) Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bedeutet, dass der Grundstückseigentümer mit der Zwangsvollstreckung in das Grundstück einverstanden ist, wenn die Voraussetzungen zur Vollstreckung aus der Forderung des Gläubigers gegeben sind. Wird die Unterwerfung nicht bereits mit der Bestellung der Grundschuld erklärt, so muss der Gläubiger zunächst die Zustimmung bzw. Duldung des Grundstückeigentümers in die Zwangsvollstreckung erwirken. Geschieht dies nicht freiwillig, muss er im Zweifel eine Klage auf Duldung erheben.

b) Im Falle einer Zwangssicherungshypothek kann der Gläubiger unmittelbar das Zwangsversteigerungsverfahren einleiten; es bedarf keiner Duldungserklärung oder eines Duldungsurteiles.

02

Das Versteigerungsgericht prüft nach Eingang des Antrags auf Zwangsversteigerung, ob der Schuldner als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist (§ 17 ZVG), welchen Rangklassen des § 10 ZVG die Forderung des Gläubigers zuzuordnen ist (und welche vor ihm im Grundbuch eingetragenen Gläubiger deshalb mit in das Verfahren einzubeziehen sind) und erlässt dann eine Beschlagnahmebeschluss § 22 ZVG, mit dem das Zwangsversteigerungsverfahren für das Grundstücke beginnt.

Sodann bereitet das Gericht den Versteigerungstermin vor, u. a. durch Veröffentlichung des Termins und Information der Beteiligten, gibt ein Verkehrswertgutachten bzw. eine Werteinschätzung des Grundstückes in Auftrag, fordert die im Grundbuch eingetragenen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen auf und ermittelt das sog. geringste Gebot (§ 44 ZVG).

03

Maßgebend ist Nr. 3311 VV RVG, nach der für verschiedene Tätigkeiten im Zwangsversteigerungsverfahren jeweils 1 Verfahrensgebühr von 0,4 abgerechnet werden kann. Darüber hinaus entsteht gem. Nr. 3312 VV RVG eine Terminsgebühr in Höhe von 0,4 für die Wahrnehmung des Versteigerungstermins. Mehrere Versteigerungstermine in einem Verfahren führen nicht zum mehrfachen Anfall der Terminsgebühr.

Hinzu kommen die üblichen Auslagen gem. Nr. 7000 VV RVG.

Zu prüfen ist schließlich, ob nach § 18 RVG bestimmte Tätigkeiten als besondere Angelegenheiten gelten – so z. B. jedes Beschwerdeverfahren im Rahmen der Zwangsversteigerung oder Anträge nach § 765 a ZPO sowie im Verteilungsverfahren (§§ 872 – 877 ZPO). Maßgeblich ist der Gegenstandswert, d. h. zumeist der Wert der Forderung des betreibenden Gläubigers.

04

Jeder Miteigentümer eines Grundstückes kann, um seinen Anteil in Geld umzusetzen, die Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Miteigentümergemeinschaft beantragen – die sog. Teilungsversteigerung gem. § 180 ff. ZVG. Der grundsätzliche Ablauf einer Zwangsversteigerung entspricht der allgemeinen Zwangsversteigerung. Naturgemäß bedarf es keines vollstreckbaren Titels mit Zustellungsklausel und die Regeln zur Verteilung des Erlöses enthalten einige Besonderheiten gegenüber der allgemeinen Zwangsversteigerung.

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall K (Arbeitsrecht)
3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

- die Zwangsvollstreckung arbeitsgerichtlicher Urteile regelt § 62 ArbGG
- grundlegend abweichend von den Bestimmungen der §§ 708-715 ZPO erfahren Urteile der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte (§ 64 VII ArbGG) keine Vollstreckbarkeitserklärung im Tenor; sie sind vielmehr von Gesetzes wegen vollstreckbar

---

02

Auf Antrag der beklagten Partei (§ 62 I, Satz 2 ArbGG), wenn sie glaubhaft macht, dass die Vollstreckung ihr einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde,

---

03

Nachträgliche Einstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen § 62 I ArbGG in den Fällen 707 I, 719 I ZPO

04

für Ziff. 3) (Lohnforderung)
gelten §§ 803 bis 882a ZPO (z.B. Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Vollstreckung der Bruttolohnforderung)

für Ziff. 4) (Arbeitsbescheinigung):
Zwangsvollstreckung über § 883 ZPO soweit ferner Berichtigung und Ausfüllung erforderlich: Zwangsvollstreckung über § 887 ZPO

Ziff. 5) (Zeugnis)
Zwangsvollstreckung zur Erfüllung von nicht vertretbaren Handlungen (§ 888 ZPO)

05

- die Vollstreckung des titulierten Anspruches auf Weiterbeschäftigung eines gekündigten Arbeitnehmers hat nach § 888 ZPO zu erfolgen, da der Arbeitgeber Handlungen z. B. durch zur Verfügung Stellung eines Arbeitsplatzes erbringen muss
- für die Vollstreckbarkeit bedarf es der Angabe der wesentlichen Arbeitsbedingungen im Tenor des Urteils

  zu beachten: Allein aufgrund des Weiterbeschäftigungstitels kann im Falle der Nichtvornahme der Weiterbeschäftigung keine Zwangsgeldfestsetzung erwirkt werden, wenn der Arbeitsplatz des Arbeitnehmers oder ein vergleichbarer Arbeitsplatz nicht mehr existiert.

- die Zwangsvollstreckung des titulierten Weiterbeschäftigungsbegehrens findet gemäß § 62 II ArbGG, § 888 ZPO durch Verhängung von Zwangsgeld und Zwangshaft statt

---

06

Für das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren regelt § 85 ArbGG die Zwangsvollstreckung eigenständig.

07

- Erinnerung § 766 ZPO
- sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO)
- Vollstreckungsabwehrklage (767 ZPO)
- Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)
- Klauselgegenklage (§ 768 ZPO)
- Vorläufige Anordnung nach § 769 ZPO in den Fällen §§ 767, 768 ZPO

---

4. Gebührenrecht

01

Ziff. 1): 11.700,00 € (§ 42 Abs. 2 GKG; 3 Bruttomonatsgehälter – 3 x 3.900,00 €)
Ziff. 2): 3.900 € (Rechtsprechung – 1 Bruttomonatsgehalt)
Ziff. 3): 14.000,00 € (nicht anzurechnen auf Ziff. 1),
da vor Beendigungszeitpunkt liegende Lohnforderung)
Ziff. 4): 250,00 € (Rechtsprechung)
Ziff. 5): 3.900,00 € (Rechtsprechung – 1 Bruttomonatsgehalt)

02

Gegenstandswert: 22.800,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.136,20 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1.048,80 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.185,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.205,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	418,95 €
Gesamtbetrag	**2.623,95 €**

03

a) Anwaltsgebühren

Gegenstandswert: 16.700,00 €

1,1 Verfahrensgebühr, vorzeitige Beendigung des Auftrags § 13 RVG, Nr. 3201 I Nr. 1, 3200 VV RVG	847,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	867,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	164,73 €
Gesamtbetrag	**1.031,72 €**

b) Gerichtskosten: 282,40 € (0,8 Gebühren gemäß § 34 GKG i.V.m. KV 8221)

04

a) für beide Parteien

Gegenstandswert: 16.700,00 €

1,6 Verfahrensgebühr, § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.232,00 €
1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	924,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.156,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.176,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	413,44 €
Gesamtbetrag	**2.589,44 €**

b) Gerichtskosten: 564,80 (1,6 Gebühren gemäß § 34 GKG i.V.m. KV 8222 Nr. 2 GKG)

05

a) Anwaltsgebühren wie bei Ziff. 04.
b) Gerichtskosten: 1.129,60 € (3,2 Gebühren gemäß § 34 GKG i.V.m. KV 8220 GKG)

06

Wenn die Kündigungsschutzklage mit einer Entgeltklage verbunden wird, sind die Werte beider Klagen zu addieren, wenn die Entgeltforderung unabhängig vom Ausgang des Kündigungsschutzprozesses besteht (§ 42 Abs. 4 GKG).

07

Gegenstandswert: 22.800,00 €

0,75 Prüfung Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels §§ 13, 14 RVG, Nr. 2100 VV RVG	655,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	675,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	122,35 €
Gesamtbetrag	**803,85 €**

08

Keine, in Verfahren nach § 2a I ArbGG werden Kosten nicht erhoben (§ 2 Abs. 2 GKG).

09

Gegenstandswert: 14.000,00 €

0,3 Verfahrensgebühr Zwangsvollstreckung, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (§§ 829, 835 ZPO) § 13 RVG, Nr. 3309 VV RVG, § 18 I Nr. 1 RVG	215,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	235,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	44,73 €
Gesamtbetrag	**280,13 €**

10

Gegenstandswert: 2.000,00 € (§ 25 Abs. 1 Ziff. 4 RVG)

0,3 Verfahrensgebühr Zwangsvollstreckung, Abnahme der Vermögensauskunft (§§ 802 f und 802 g ZPO) § 13 RVG, Nr. 3309 VV RVG, § 18 I Nr. 16 RVG	49,80 €
0,3 Terminsgebühr Zwangsvollstreckung § 13 RVG, Nr. 3310 VV RVG	49,80 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	99,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	19,92 €
Zwischensumme netto	119,52 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	22,71 €
Gesamtbetrag	**142,23 €**

11

Gegenstandswert: 14.000,00 €

0,3 Verfahrensgebühr Zwangsvollstreckung § 13 RVG, Nr. 3309 VV RVG	215,40 €
0,7 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nrn. 1000 Ziff. 2 VV RVG	312,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	547,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	104,04 €
Gesamtbetrag	**651,64 €**

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall M (Strafrecht 2)
1. Verfahrensrecht

01

a) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht, § 112 Abs.1 S.1 StPO.
b) Der häufigste Haftgrund ist Fluchtgefahr.
c) Haftgründe: der Beschuldigte ist bereits flüchtig oder hält sich verborgen, Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr, Verdunklungsgefahr, unlauteres Einwirken auf mögliche Zeugen oder Sachverständige.

02

Durch einen persönlichen Besuch des Anwaltes in der JVA
Die notwendige Besuchserlaubnis des Anwalts ist bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen. Da es sich bei Haftsachen immer um „Eilsachen" handelt, wird diese in der Regel vorab per Fax beantragt, möglichst unter Angabe des Aktenzeichens des Haftbefehls oder Ermittlungsverfahrens, des Geburtsdatums des potentiellen Mandanten.

03

Die Beantragung einer Haftprüfung, § 117 StPO oder die Einlegung einer Haftbeschwerde; §§ 305,

306 StPO Beachte: Neben dem Antrag auf Haftprüfung ist die Beschwerde unzulässig.

04

Der Antrag richtet sich an das Amtsgericht, das den Haftbefehl erlassen hat. Gegebenenfalls können Aktenzeichen telefonisch dort erfragt werden.

Der Antrag lautet:
„beantrage ich, die mündliche Haftprüfung durchzuführen. Es wird beantragt, den Haftbefehl vom ... aufzuheben, hilfsweise gegen geeignete Auflagen außer Vollzug zu setzen"

KK lebt in einer intakten Ehe, er hat 3 minderjährige Kinder und ab nächsten Monat einen dauerhaften Arbeitsvertrag. Es bestehen somit keine Fluchtanreize für KK. Daher ist der Haftbefehl aufzuheben.

Variante: KK lebt in einer intakten Ehe, er hat 3 minderjährige Kinder und ab nächsten Monat eine feste Arbeit. Es bestehen daher keine Fluchtanreize für KK. Der Haftbefehl kann daher – sofern er nicht aufgehoben wird – gegen geeignete Auflagen wie Meldung bei der Polizei außer Vollzug gesetzt werden.

05

Es findet eine Haftprüfung vor dem zuständigen OLG statt, §§ 121, 122 StPO

06

Ermittlungsverfahren endet (bis Eingang Anklageschrift bei Gericht) Zwischenverfahren beginnt (bis zum Eröffnungsbeschluss des Gerichtes)

07

a) Die Nebenklage schafft eine umfassende Beteiligungsmöglichkeit für den Geschädigten im gesamten Verfahren. Dem Geschädigten soll sie Gelegenheit geben, seine Interessen im Verfahren zu verfolgen. Nebenklage ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zulässig. D.h. auch in der zweiten Instanz kann Nebenklage noch erhoben werden.
b) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist durch den Antrag auf Zulassung des sogenannten Adhäsionsverfahren möglich (sehr selten) §§ 403 ff. StPO

08

Nein. §§ 244 II, 257 a, 258 StPO. Im Gegensatz zum Zivilverfahren herrscht im Strafprozess das Mündlichkeitsprinzip. Beweisanträge müssen in der Hauptverhandlung und mündlich gestellt werden. Ausnahmsweise sind schriftliche Beweisanträge zulässig, wenn der Umfang des Verfahrens eine Vielzahl von Beweisanträgen das Verfahren nicht nur um Stunden, sondern Tage verzögert wird. Es müssen in der Hauptverhandlung sämtliche Beweismittel vernommen, verlesen, Beweisanträge entgegengenommen werden.

09

Nein, gem. § 407 StPO kann eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr im Strafbefehlsverfahren nur zur Bewährung verhängt werden und das auch nur, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat.

10

Er kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch einlegen.
§ 67 OwiG.

11

Nein, es kommt im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht auf die Unterscheidung zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz an. Es gilt der sogenannte Einheitstäterbegriff. Wesentlich ist danach nur, **dass** der Verstoß begangen worden ist.

12

a) Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehrsbereich unterliegen einer 3-monatigen Verfolgungsverjährung, §§ 24, 26 III StVG.
b) KK muss überhaupt nicht reagieren und sich nicht äußern, da die Ordnungswidrigkeit gegen ihn verjährt ist.

13

a) Rechtsmittel gegen Urteile in Ordnungswidrigkeitenverfahren: Rechtsbeschwerde, § 79 OwiG.
b) Oberlandesgericht, § 121 GVG.

2. Gebührenrecht

01

	176,00 €
Grundgebühr für Verteidiger §§ 45 ff, Nr. 4100 VV RVG	
Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht §§ 45 ff, Nr. 4106 VVRVG	145,00 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, §§ 45 ff, 4108 VV RVG	242,00 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, §§ 45 ff, 4108 VV RVG	242,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	805,00 €
Post- und Telekommunikation	20,00 €
Zwischensumme netto	825,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	156,75 €
Gesamtbetrag	**981,75 €**

02

Grundgebühr in Bußgeldsachen § 14, Nr. 5100 VV RVG	110,00 €
Verfahrensgebühr für Verfahren vor Verwaltungsbehörde (Geldbuße von 40,00 bis 5000,00 €) Nr. 5103 VV RVG	176,00 €
Verfahrensgebühr für Verfahren vor Verwaltungsbehörde (Geldbuße unter 40,00 €) Nr. 5115 Anm. Abs. 1 Ziff. 1, 5103 VV RVG	176,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	462,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	482,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	91,58 €
Gesamtbetrag	**573,58 €**

03

Verfahrensgebühr § 14, Nr. 4200 Nr. 2 VV RVG	401,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Dokumentenpauschale für Ablichtungen Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG	28,75 €
- Ablichtungen / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a VV RVG (75 Seiten s/w: 50 S. á 0,50 €, 25 S. á 0,15 €) -	
Zwischensumme netto	450,25 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	85,55 €
Gesamtbetrag	**535,80 €**

04

Grundgebühr für Verteidiger § 14, Nr. 4100 VV RVG	220,00 €
Verfahrensgebühr für ersten Rechtszug vor Strafkammer § 14, Nr. 4112 VV RVG	203,50 €
Terminsgebühr für Hauptverhandlung vor der Strafkammer § 14 Nr. 4114 VV RVG	352,00 €
Gegenstandswert: 15.000,00 €	
1,0 Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen § 13 RVG, Nr. 4142 VV RVG	718,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.554,55 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.574,55 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	299,16 €
Gesamtbetrag	**1.873,71 €**

05

Vorverfahren

Grundgebühr für Verteidiger § 14, Nr. 4100 VV RVG	220,00 €
Verfahrensgebühr für Ermittlungsverfahren Nr. 4104 VV RVG	235,95 €
Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 30 % 2 Auftraggebern -	455,95 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	475,95 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	90,43 €
Gesamtbetrag	**566,38 €**

Verfahren vor dem Schwurgericht

Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG § 14 Nr. 4118 VV RVG - Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 30 % wegen 2 Auftraggebern -	564,85 €
Terminsgebühr für ersten Rechtszug vor OLG/Schwurgericht/Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG § 14, Nr. 4120 VV RVG	583,00 €
Terminsgebühr für ersten Rechtszug vor OLG/Schwurgericht/Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG § 14, Nr. 4120 VV RVG	583,00 €
Terminsgebühr für ersten Rechtszug vor OLG/Schwurgericht/Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG § 14, Nr. 4120 VV RVG	583,00 €
Gegenstandswert: 5.000,00 €	
2,3 Verfahrensgebühr für Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seines Erben § 13 RVG, Nr. 4143 VV RVG - Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	768,20 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	3.082,05 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	3.102,05 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	589,39 €
Gesamtbetrag	**3.691,44 €**

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall N (Verwaltungsrecht)

1. Gebührenrecht

01

a) Verwaltungsverfahren, § 17 RVG Nr. 1a
Gebühr Nr. 2300 VV RVG, § 13 RVG (zwischen 0,5-2,5) hier etwa 1,3 bei Unterstellung, dass Angelegenheit nicht schwierig/umfangreich war, s. Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG, Auslagen gem. Teil 7 VV RVG

b) § 23 RVG, § 52 GKG n. F., in Anlehnung an den Streitwertkatalog 2004 der Verwaltungsgerichtsbarkeit gem. Nr. 9.1.1 Richtwert = € 20.000,00.
Streitwertkatalog, soweit nicht auf gesetzliche Bestimmungen verweisend, dient als Orientierung, Grundgedanke des Streitwertkataloges ist die Vereinheitlichung und Vorhersehbarkeit der Streitwertfestsetzungen, s. auch Vorbemerkung zum Streitwertkatalog 2004 i. d. F. 7/2004

c) § 4 RVG Vergütungsvereinbarungen, z. B. Pauschal- oder Zeitvergütungen

---

02

Nein, er kann für diese Tätigkeit keine gesonderte Gebühr abrechnen. Dies ist in der 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG bereits enthalten.

03

a) Gebühr gem. Nr. 2300 VV RVG (1,3); Teil 7 VV RVG Auslagen jeweils für das Verwaltungs- und das Widerspruchsverfahren

b)

- Verwaltungsverfahren

Gegenstandswert: 42.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.557,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00
Zwischensumme netto	1.577,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	299,71 €
Gesamtbetrag	**1.877,11 €**

- Widerspruchsverfahren

Gegenstandswert: 42.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.557,40 €
Gemäß Vorb. 2.3. Abs. 4 S. 1 VV RVG anzurechnen 0,65 aus 42.000,00 €	./. 778,70 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	798,70 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	151,75 €
Gesamtbetrag	**950,45 €**

04

Gegenstandswert: 68.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.907,10 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1.760,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	3.667,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	3.687,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	700,63 €
Gesamtbetrag	**4.388,13 €**

05

a) In Sachen SS ./. Landeshauptstadt Dresden beantragen wir namens der Klägerin., nachstehende Kosten gem. § 104 ZPO festzusetzen sowie auszusprechen, dass der festgesetzte Betrag ab Eingang dieses Gesuchs mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen ist, ferner der Klägerin eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen.

I. Instanz

Gegenstandswert: 74.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.907,10 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1.760,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	3.667,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	3.687,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	700,63 €
Gesamtbetrag	**4.388,13 €**

II. Instanz

Gegenstandswert: 74.000,00 €

1,6 Verfahrensgebühr, Verfahren vor dem Finanzgericht § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	2.347,20 €
1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	1.760,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	4.107,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	4.127,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	784,24 €
Gesamtbetrag	**4.911,84 €**

Die Klägerin ist zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt.

b) sachliche/örtliche Zuständigkeit: § 164 VwGO, Gericht des ersten Rechtszuges funktionelle Zuständigkeit: § 164 VwGO, Urkundsbeamte

c) notwendige Rechnungsdaten: Rechnungsempfänger mit vollständiger Anschrift, Rechnungsdatum, Rechnungsnummer (s. Umsatzsteuergesetz hinsichtlich Vorsteuerabzug), § 10 RVG: Unterschrift Rechtsanwalt, Beträge der einzelnen Gebühren/Auslagen, Vorschüsse, Bezeichnung Gebührentatbestand, Bezeichnung Auslagen, angewandte Nummern des Vergütungsverzeichnisses, Gegenstandswert

d) I. Instanz: Nr. 5110 KV zum GKG 3,0 Gebühren 865,00 € x 3 = 2.595,00 €
II. Instanz: Nr. 5122 KV zum GKG 4,0 Gebühren 865,00 € x 4 = 3.460,00 €

Lösungshinweise

Teil C
Zwangsvollstreckung
Grundfall B

F/II

a) Voraussetzungen: Titel, Klausel, Zustellung müssen vorhanden sein. Bei notarieller Urkunde wird die Vollstreckungsklausel vom Notar erteilt. Weiter muss die Frist des § 798 ZPO abgewartet werden.

b) Die Titel sind dem Rechtsanwalt zuzustellen.

c) Nein, da die Zustellung an den Schuldner ausreicht. Bei der notariellen Urkunde gem. § 794 Abs. 1 Ziff. 5 ist jedoch eine Zustellung im Parteibetrieb erforderlich. Eine Zustellung durch das Gericht scheidet aus.

01

Aus Abschlagsrechnung 1: Vollstreckung aus der notariellen Urkunde über 45.000 Euro (wohl zzgl. Zinsen) , wenn alle Voraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung, Wartefrist) vorliegen.

Aus Abschlagsrechnung 2: Vollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung des gerichtlichen Urteils (wohl zzgl. Zinsen, und auch aus dem KFB), wenn alle Voraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung) vorliegen.

Aus Abschlagsrechnung 3: Vollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung des gerichtlichen Vergleichs über 23.000 Euro (wohl zzgl. Zinsen und Kosten), wenn alle Voraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung) vorliegen.

02

a) D kann trotz der Abtretung nicht gegen BB vollstrecken, da der Titel für TB erteilt wurde.

b) Antrag beim Streitgericht auf Umschreibung der Vollstreckungsklausel gemäß § 727 ZPO.

03

a) Sicherheit ist zu leisten durch: Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren jeweils bei der Hinterlegungsstelle des AG oder durch Bankbürgschaft; § 108 ZPO
Vorgang:
- AG nimmt Hinterlegungsantrag und Sicherheit entgegen
- Hinterlegungsstelle stellt Hinterlegungsschein aus
- Zustellung einer begl. Abschrift des Hinterlegungsscheines an den (Vertreter des) Schuldners
- Bei Bankbürgschaft: Zustellung der Bürgschaft (ggf. im Original) an Schuldner.
- Leistung der Sicherheit muss dem Vollstreckungsorgan gegenüber nachgewiesen werden, § 751 ZPO

b) Vorläufige Vollstreckbarkeit muss ausdrücklich angeordnet werden. Urteile in Ehe- und Abstammungssachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (§ 704 Abs. 2 ZPO,
§ 116 Abs. 2 (Ehesachen) und § 184 Abs. 1 S. 1 (Abstammungssachen). Ist die endgültige Vollstreckbarkeit (= Rechtskraft) eingetreten, muss die Sicherheitsleistung nicht mehr erbracht werden. Eine bereits erbrachte Sicherheitsleistung kann (in der Praxis MUSS) zurückgefordert werden; §§ 109, 715 ZPO.

04

a) Er kann die Durchführung der Sicherungsvollstreckung gemäß § 720 a ZPO beantragen.

b) Das Verfahren der Sicherungsvollstreckung ergibt sich aus §§ 720 a, 750 ZPO

05

Voraussetzungen:
Der Erbe muss die Erbschaft angenommen haben. Sonst ist nur Zwangsvollstreckung in den Nachlass möglich (§ 778 ZPO) und Vermögen des Erben und Nachlass sind getrennt. Wenn Erbe angenommen: Titelumschreibung nach § 727 ZPO und nochmalige Zustellung von Titel und Klausel nötig.

Lösungshinweise

Teil C
Zwangsvollstreckung
Grundfall C

Ausgangslage:

Anspruchsbegründung:

In Sachen

Otto Ordentlich, (vollständige Anschrift) Prozessbev.: RA Schnell, (Anschrift)

gegen

Hermann Hart, (vollständige Anschrift)

Az.: .....

bestellen wir uns als Prozessbevollmächtigte des Klägers und begründen den im Mahnbescheid vom 25. Juli 2023 geltend gemachten Antrag.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von € 2.750,00 zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.06.2023 zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vollstreckbar.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen wir bereits jetzt den Erlass eines

Versäumnisurteilsurteils.

B e g r ü n d u n g:

1. Der Kläger und der Beklagte schlossen am 15. Juli 2022 mit der Bank XYZ einen Darlehensvertrag,

   Anlage K 1,

   über ein Darlehen in Höhe von € 40.000,00. Gemäß Ziff. 9 der Allgemeinen Darlehensbedingungen haften die Darlehensnehmer für dieses Darlehen gesamtschuldnerisch. Die monatliche Rate betrug € 500,00.

2. Der Ratenanteil des Beklagten (€ 250,00/monatlich) wurde mangels Kontodeckung (für 30. Juli 2022, 30. August 2022 und 30. September 2022) nicht eingelöst. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2022,

   Anlage K 2

   forderte die Bank den Kläger auf, den Ratenrückstand des Beklagten auszugleichen. Dem kam der Kläger insgesamt für die Zeit vom 30. Juli 2022 bis 30. September 2022 nach; sondern weiter noch monatlich bis zum 30. Mai 2023; es ist somit ein Betrag in Höhe von € 2.750,00 aufgelaufen.

3. Der Kläger mahnte den Ausgleich des Klagebetrages mit Schreiben vom 9. Juni 2023,

Anlage K 3,

an. Der Beklagte befindet sich gem. § 286 BGB im Verzug. Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 288 BGB.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Schnell
Rechtsanwalt

01

a) Titel, Klausel, Zustellung, Antrag

b) Urteile, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind (§ 704 ZPO)
Vergleiche (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)
Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§§ 103, 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO)
Vollstreckungsbescheide (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO)
Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen (§§ 928, 929, 936 ZPO)

c) auf Antrag vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozessgerichts 1. Instanz (§ 724 Abs. 2 ZPO) bzw. höherer Instanz bei notariellen Urkunden durch den Notar, der die Urkunde verwahrt; wenn Urkunden bei Gericht der Urkundsbeamte (§ 797 Abs. 2 ZPO)

d) siehe Teil E Nr. 10

Lösungshinweise

Teil C

Zwangsvollstreckung
Grundfall D

Ausgangslage:

Vorläufiges Zahlungsverbot gem. § 845 ZPO und Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gem. § 829 ZPO

01

Er kann die Schuldner auffordern, die Kontoauszüge der letzten drei Monate und andere Urkunden herauszugeben § 836 Abs. 3 ZPO. Bei fruchtlosem Fristablauf kann der Gerichtsvollzieher mit der Wegnahme bzw. mit dem Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beauftragt werden.

03

Ja, das Gericht kann für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung eine Gebühr i. H. v. € 15,00 gem. KV 2110 GKG verlangen.

Lösungsvorschläge

TeilC
Zwangsvollstreckung
Grundfall E

Ausgangslage

a) Gemäß § 845 Abs. 1 ZPO hat RA Semper die Möglichkeit, in Form eines vorläufigen Zahlungsverbotes, schon vor der Pfändung auf Grund des vollstreckbaren Titels durch den Gerichtsvollzieher den Drittschuldner Komm-Bank und den Schuldner Rambo zu benachrichtigen, dass die Pfändung unmittelbar bevorsteht. Mit Zustellung dieser Benachrichtigung darf der Drittschuldner Komm-Bank nicht mehr an den Schuldner Herrn Rambo bezahlen und der Schuldner Rambo hat sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Die Benachrichtigung an den Drittschuldner Komm-Bank hat die Wirkung eines Arrests, § 845 Abs. 2 ZPO.

b) RA Semper muss folgendes beachten: Wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Benachrichtigung an den Drittschuldner Komm-Bank die Pfändung in Form eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erwirkt, verliert der Arrest seine Wirkung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung, § 845 Abs. 2 S. 2 ZPO. Das bedeutet, dass RA Semper sofort nach Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes auch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Pfüb) beantragen muss, damit dieser noch innerhalb der Monatsfrist zugestellt wird. Wird der Pfüb erst nach der Monatsfrist zugestellt, kann der Drittschuldner nach Ablauf der Monatsfrist bis zur Zustellung des Pfübs wieder an den Schuldner Rambo bezahlen.

---

01 Abwandlung:

Nein, dafür ist gem. § 758a ZPO eine Durchsuchungserlaubnis erforderlich. Der Antrag auf Durchsuchung der Räumlichkeiten ist vom Gläubiger zu stellen. Danach kann der Gläubiger die GVin Mühe mit der Durchsuchung beauftragen. Diese verschafft sich Zutritt unter Zuhilfenahme eines Schlüsseldienstes; ggf. in Begleitung von Polizei, falls körperlicher Widerstand zu erwarten ist. Eine Zustimmung von Herrn Rambo ist nicht dann nicht erforderlich.

---

02 Abwandlung:

a) Ja, er muss den Gerichtsvollzieher entsprechend beauftragen.

b) Die Vermögensauskunft wird für drei Jahre beim zentralen Vollstreckungsgericht geführt § 882e ZPO.

---

03 Abwandlung:

a) Frau Rose kann gegen Herrn Rambo wegen Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag beim zuständigen Amtsgericht - Insolvenzgericht – stellen. Von sich aus wird das Gericht nicht tätig.

b) Voraussetzung für den Antrag: Frau Rose muss

- ein rechtliches Interesse hat (meist gegeben: sie will Geld/Forderung),
- die Forderung und der Insolvenzgrund müssen glaubhaft gemacht werden.

Die Glaubhaftmachung erfordert ein rechtskräftiges Urteil oder entsprechenden Titel und den Nachweis (über Gerichtsvollzieher bzw. der Bank), dass die bisherigen Zwangsvollstreckungsversuche des Antragstellers gegen den Schuldner erkennbar fruchtlos waren und sind/sein werden.

---

04 Abwandlung

Der Schuldner müsste die Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren sowie die RA-Gebühren für das Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsverfahren, ferner die Kosten für Gerichtsvollzieher und sonstige Auslagen übernehmen. Besteht Einigkeit und zahlt der Schuldner, kann RA Semper den Insolvenzantrag zurücknehmen – solange, bis das Verfahren eröffnet oder der Antrag vom Gericht zurückgewiesen wird.

05

a)

Gegenstandswert: 6.000,00 € 1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	507,00 €
Gegenstandswert: 2.000,00 € 0,8 Verfahrensgebühr, Protokollierung einer Einigung § 13 RVG, Nr. 3101 Nrn. 2, - Obergrenze § 15 III RVG 1,3 aus Wert 8.000,00 € berücksichtigt -	132,80 €
Gegenstandswert: 8.000,00 € 1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	602,40 €
Gegenstandswert: 6.000,00 € 1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	390,00 €
Gegenstandswert: 2.000,00 € 1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG - Obergrenze § 15 III RVG 1,5 aus Wert 8.000,00 € berücksichtigt -	249,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.881,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.901,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	361,23 €
Gesamtbetrag	**2.262,43 €**

b)

Wenn die Forderung von 2.000,00 € bereits in einem anderen Verfahren anhängig war, fällt nur eine 1,0 Einigungsgebühr nach dem Gesamtwert von 8.000,00 € an. Außerdem muss eine Anrechnung der Verfahrensgebühr nach Anmerkung zu Nr. 3101 Abs. 2 VV RVG und der Terminsgebühr nach Anmerkung Abs. 2 zu Nr. 3104 VV RVG auf die entsprechenden Gebühren im Parallelverfahren geprüft werden.

06

Gegenstandswert: 16.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	933,40 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	861,60 €
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV	718,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.513,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.533,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	481,27 €
Gesamtbetrag	**3.014,27 €**

Lösungshinweise

Teil D

Gebührenrecht
Grundfall B

Ausgangslage:

Gegenstandswerte	
Scheidungsverfahren/Verbund: Ehescheidung (§ 43 Abs. 1 FamGKG)	6.000 €
Elterliche Sorge (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG)	3.000 €
Versorgungsausgleich (§ 50 Abs. 1 FamGKG)	1.000 €
Kindesunterhalt (§ 51 Abs. 1 FamGKG)	4.800 €
Ehegattenunterhalt (§ 51 Abs. 1 FamGKG)	14.400 €
	29.200 €

Scheidungsverfahren

Rechtsanwalt Klasse (§ 13 RVG)

Gegenstandswert: 29.200,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.241,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.261,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	239,69 €
Gesamtbetrag	**1.501,19 €**

Rechtsanwalt Masse (§ 49 RVG) gegenüber Staatskasse

Gegenstandswert: 29.200,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 49 RVG, Nr. 3100 VV RVG	588,90 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	608,90 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	115,69 €
Gesamtbetrag	**724,59 €**

01

Gegenstandswerte einstweilige Anordnung:

Elterliche Sorge §§ 49 ff. FamFG, § 41 FamGKG	1.500 €
Zuweisung Ehewohnung §§ 49 ff. FamFG, § 48 Abs. 1 FamGKG	1.000 €

Gegenstandswert: 2.500,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	288,60 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	266,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	555,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	575,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	109,25 €
Gesamtbetrag	**684,25 €**

Rechtsanwalt Masse
(§ 13 RVG) gegenüber Staatskasse nach Bewilligung Prozesskostenhilfe

Gegenstandswert: 2.500,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	288,60 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	266,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	555,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	575,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	109,25 €
Gesamtbetrag	**684,25 €**

02

Gegenstandswert:
Unterhalt Ehefrau (§ 53 II Satz 1 GKG) 6 x 1.200 € = 7.200 € Unterhalt Kind (§ 51 I FamGKG) 6 x 400 € = 2.400 €

9.600,00 €

Gemäß § 18 Nr. 1 b) RVG sind mehrere Verfahren unter dem gleichen Buchstaben eine Angelegenheit, d.h. Gegenstandswerte werden zusammengerechnet. Der Gegenstandswert beträgt hier 12.100 € [a] (9.600 € + 2.500 € [b]).

Rechtsanwalt Klasse (§ 13 RVG)

Gegenstandswert: 9.600,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	897,20 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	736,80 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.634,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.654,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	314,26 €
Gesamtbetrag	**1.968,26 €**

Rechtsanwalt Masse (§ 49 RVG) gegenüber Staatskasse

Gegenstandswert: 9.600,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 49 RVG, Nr. 3100 VV RVG	440,70 €
1,2 Terminsgebühr § 49 RVG, Nr. 3104 VV RVG	406,80 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	847,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	867,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	164,83 €
Gesamtbetrag	**1.032,33 €**

03

a)

Ehescheidung (§ 43 Abs. 1 FamGKG)	6.000 €
Elterliche Sorge (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG)	3.000 €
Versorgungsausgleich (§ 50 Abs. 1 FamGKG)	1.000 €
Kindesunterhalt (§ 51 Abs. 1 FamGKG)	4.800 €
Ehegattenunterhalt (§ 51 Abs. 1 FamGKG)	14.400 €
	29.200,00 €

b)

Rechtsanwalt Klasse (§ 13 RVG)

Gegenstandswert: 29.200,00 €	
1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.241,50 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1.146,00 €
Gegenstandswert: 22.200,00 €	
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	874,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	3.261,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	3.281,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	623,49 €
Gesamtbetrag	**3.904,99 €**

Rechtsanwalt Masse (§ 49 RVG) gegen Staatskasse

Gegenstandswert: 29.200,00 €	
1,3 Verfahrensgebühr § 49 RVG, Nr. 3100 VV RVG	588,90 €
1,2 Terminsgebühr § 49 RVG, Nr. 3104 VV RVG	543,60 €
Gegenstandswert: 22.200,00 €	
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 49 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	414,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.546,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.566,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	297,64 €
Gesamtbetrag	**1.864,14 €**

04

Abänderung lfd. Unterhalt:

1.400 € (Ziel)minus 1.000 € (bereits tituliert)	= 400 €
400 € x 12 Monate (§ 51 Abs. 1 FamGKG)	= 4.800 €
6.000 € (Rückstand) § 51 Abs. 1 FamGKG	= 6.000 €

Gegenstandswert: 4.800,00 €	
1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	434,20 €
Gegenstandswert: 6.000,00 €	
0,8 Verfahrensgebühr, Protokollierung einer Einigung § 13 RVG, Nr. 3101 Nrn. 2, 3100 VV RVG	312,00 €

- Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG 1,3 aus Wert 10.800,00 € berücksichtigt -

Gegenstandswert: 10.800,00 €	
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	799,20 €
Gegenstandswert: 4.800,00 €	
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	334,00 €
Gegenstandswert: 6.000,00 €	
1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG	585,00 €
- Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG 1,5 aus Wert 10.800,00 € berücksichtigt -	
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.464,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.484,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	472,04 €
Gesamtbetrag	**2.956,44 €**

05

a)

Abänderung lfd. Unterhalt:
1.400 € (Ziel)minus 1.000 € (bereits tituliert) = 400 €
400 € x 12 Monate (§ 42 Abs. 1 GKG) = 4.800 € a)
6.000 € (Rückstand) § 42 Abs. 5 GKG = 6.000 € b)

b) Kostenfestsetzungsantrag Klägerin

Gegenstandswert: 4.800,00 €	
1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	434,20 €
Gegenstandswert: 6.000,00 €	
0,8 Verfahrensgebühr, Protokollierung einer Einigung § 13 RVG, Nr. 3101 Nrn. 2, 3100 VV RVG	312,00 €
- Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG 1,3 aus Wert 10.800,00 € berücksichtigt -	
Gegenstandswert: 10.800,00 €	
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	799,20 €
Gegenstandswert: 4.800,00 €	
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	334,00 €
Gegenstandswert: 6.000,00 €	
1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG	585,00 €
- Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG 1,5 aus Wert 10.800,00 € berücksichtigt -	
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.464,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.484,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	472,04 €
Gesamtbetrag	**2.956,44 €**

c) Kostenfestsetzungsantrag Beklagter

Gegenstandswert: 4.800,00 €	
1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	434,20 €
Gegenstandswert: 6.000,00 €	
0,8 Verfahrensgebühr, Protokollierung einer Einigung § 13 RVG, Nr. 3101 Nrn. 2, 3100 VV RVG	312,00 €
- Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG 1,3 aus Wert 10.800,00 € berücksichtigt -	
Gegenstandswert: 10.800,00 €	
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	799,20 €
Gegenstandswert: 4.800,00 €	
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	334,00 €
Gegenstandswert: 6.000,00 €	
1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG	585,00 €
- Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG 1,5 aus Wert 10.800,00 € berücksichtigt -	
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.464,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.484,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	472,04 €
Gesamtbetrag	**2.956,44 €**

Lösungshinweise

Teil D
Gebührenrecht
Grundfall C

Ausgangslage:

Rechtsanwältin Gründlich

außergerichtliche Tätigkeit

Gegenstandswert: 2.000,00 €	
1,6 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	265,60 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	285,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	54,25 €
Gesamtbetrag	**339,75 €**

gerichtliche Tätigkeit

Gegenstandswert: 2.000,00 €	
1,6 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	265,60 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
0,75 Anrechnung gem. Vorbem. 3 IV VV RVG aus Wert 2.000,00 €	-124,50 €
- Pauschale Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 € bleibt bestehen -	
Zwischensumme der Gebührenpositionen	~~127,50 €~~
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	161,10 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	30,61 €
Gesamtbetrag	**191,71 €**

Rechtsanwalt Flink

nur gerichtlich tätig

Gegenstandswert: 2.000,00 €	
1,6 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	265,60 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	285,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	54,25 €
Gesamtbetrag	**339,75 €**

01

Gegenstandswert: 350.000,00 €

1,9 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	5.470,10 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	5.490,10 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	1.043,12 €
Gesamtbetrag	**6.533,22 €**

02

Gegenstandswert	
Klage: 200.000 + 350.000 + 89.500 =	639.500,00 €
Widerklage:	150.000,00 €
Summe	789.500,00 €

Gegenstandswert: 789.500,00 €

1,6 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	7.246,40 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	5.434,80 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	12.681,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	12.701,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	2.413,23 €
Gesamtbetrag	**15.114,43 €**